

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 14 (1895)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1894

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1894.

VON ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtl. Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. P e r s o n e n r e c h t.

1. *Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Stimmabgabe ausserhalb des Wohnorts.* Vom 16. Oktober. (B. B. 1894, III S. 508 ff.)

Eine solche Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen wird als unvereinbar mit Art. 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betr. die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen erklärt.

2. *Bundesratsbeschluss betreffend das Dienstverhältnis der in Konkurs geratenen oder bevogteten eidgenössischen Beamten und Angestellten.* Vom 2. Juni. (XIV S. 252 ff.)

Das Dienstverhältnis solcher Beamten ist vom Tage des Konkurses, bzw. der Bevogtung ein provisorisches, ebenso der Regel nach (der Bundesrat behält sich Ausnahmen nach Würdigung der Verhältnisse vor) das der erfolglos betriebenen Beamten vom Tage der Ausstellung des Verlustscheins an.

3. *Kreisschreiben (des Bundesrats) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Militärdienst insolventer und bevogteter Offiziere und Unteroffiziere.* Vom 5. Oktober. (B. B. 1894, III S. 433 ff.)

Ergänzung des Beschlusses des Bundesrats vom 21. November 1893 (vorjähr. Uebers. S. 388 Nr. 1) in dem Sinne, dass die genauen Mitteilungen der insolventen und der bevogteten Offiziere

und Unteroffiziere von den Betreibungs- und Konkursämtern, resp. den, Bevogtigungen verhängenden Behörden an die kantonalen Militärdirektionen gemacht werden.

2. S a c h e n r e c h t.

4. *Bundesgesetz enthaltend Uebergangsbestimmungen zum Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen.* Vom 29. Juni. (XIV S. 513 ff.)

5. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zu diesem Bundesgesetz.* Vom 27. November. (XIV S. 516 ff.)

Das Bundesgesetz vom 26. September 1890 (diese Zeitschrift N. F. X S. 379) hatte die Frage der Rückwirkung seiner Bestimmungen auf Marken, die vor seinem Inkrafttreten eingetragen worden waren, unbeantwortet gelassen. Das neue Bundesgesetz bejaht die Rückwirkung hinsichtlich der nach Massgabe des 1879er Gesetzes eingetragenen Marken, was vorab wegen der verlängerten Schutzdauer von Bedeutung ist (20 statt 15 Jahre). Die nach Art. 14 Z. 2 und 4 des 1890er Gesetzes unzulässigen Marken aus der ältern Periode werden am 31. Dezember 1895 von Amteswegen gelöscht; hiezu enthält die Vollziehungsverordnung näheres. Keine Rückwirkung tritt ein bezüglich der auf Grund älterer Staatsverträge hinterlegten Marken, die Schutzdauer dieser Marken dauert deshalb höchstens noch bis 1897. v. S.

6. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zum Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.* Vom 31. August. (XIV S. 401 ff.)

Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 24. Mai 1889 (diese Zeitschrift N. F. VIII S. 488), von der sie nur in wenigen Punkten abweicht. Das Hinterlegungsgesuch ist in zwei statt in drei Exemplaren einzureichen. Die Skala der Gebühren für die vier Schutzperioden war bisher Fr. 10, 3, 6, 7, sie ist in Zukunft Fr. 3, $\frac{1}{2}$, 3, 7. Unklar ist das Verhältnis der Aenderungsgebühren, wie sie in Art. 11, Abs. 4 und Art. 13, Abs. 2 festgesetzt sind. Ein Hinterlegungsgesuch, dessen Gegenstand anstössiger Natur ist, soll von der Amtsstelle zurückgewiesen werden. Das vervollständigte Formular zur Schutzerlangung heisst jetzt zutreffender Hinterlegungsgesuch statt Einreichungsgesuch. v. S.

7. *Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.* Abgeschlossen den 13. April 1892, ratifiziert von der Schweiz

den 28. Juni 1892, von Deutschland den 24. Juli 1894, in Kraft seit 16. August 1894. Nebst *Zusatzprotokoll* vom 16. Juni 1893. (XIV S. 375 ff.)

Da der neue Handelsvertrag mit Deutschland von 1891 die Vereinbarung des alten von 1881 bezüglich gegenseitiger Anerkennung der Fabrikmarken nicht enthält und Deutschland der internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums nicht beigetreten ist, so wird nun dieses besondere Abkommen vereinbart. Näheres über dessen Zustandekommen siehe in der Botschaft des Bundesrats vom 24. Mai 1892 B. B. 1892, III S. 247 ff. Der Inhalt ist gegenseitige Zusage des Schutzes von Erfindungen, Mustern und Modellen, Fabrik- und Handelsmarken, Firmen und Namen, wie ihn die eigenen Angehörigen geniessen. Die Anmeldung einer Erfindung im andern Staate binnen drei Monaten seit der im Inlande erfolgten hat dieselbe Wirkung, als wenn sie am Tage der ersten Anmeldung erfolgt wäre. Dies wird in Art. 4 bezüglich der einzelnen Arten der geschützten Rechte näher umschrieben. Die Erlöschung des Rechtes tritt nicht ein, wenn die Ausbeutung innerhalb des gesetzlichen Termins auch nur in einem Gebiete erfolgt ist. Im Ursprungslande eingetragene Marken werden im andern Staate auch geschützt, wenn sie ihrer äussern Gestaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen des letztern nicht entsprechen. Die Verpflichtung, patentierte Gegenstände oder deren Verpackung mit einem speziellen Patentzeichen zu versehen, wird aufgehoben.

Bei Behandlung dieses Uebereinkommens im deutschen Reichstage wurde bitter darüber geklagt, dass in der Schweiz nur die in Modellen darstellbaren Erfindungen patentfähig sind, und namentlich den Basler Anilinfabriken Unlauterkeiten in Benutzung deutscher Farbwarenerfindungen vorgeworfen (Reichstagssitzung vom 9. April 1894). Der Jahresbericht der Basler Handelskammer über das Jahr 1893 hat sich dagegen, wie uns scheint in überzeugender Weise, verwahrt und besonders darauf hingewiesen, dass es unthunlich sei, Patente auf chemische Stoffe zu gewähren, da verschiedene gleich originale Verfahren zu demselben Stoffe führen können und bessere Verfahren nicht durch früher patentierte wirkungslos gemacht werden sollen.

8. *Beitritt Italiens zur Uebereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, und zu derjenigen betreffend den Kredit für das internationale Amt für gewerbliches Eigentum.* Vom 15. Oktober. (XIV S. 455.)

9. *Beitritt Dänemarks zur Union betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.* Vom 9. Oktober. (XIV S. 439.)

10. *Rücktritt der Republik Guatemala von der internationalen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums.* Vom 27. November. (XIV S. 522.)

11. *Bundesratsbeschluss betreffend Interpretation des in Art. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge enthaltenen Ausdruckes „Korporationswaldungen.“* Vom 6. Dezember. (B. B. 1894, IV S. 706 ff.)

„Waldungen, die einen öffentlichen Charakter tragen und einem öffentlichen Zwecke dauernd dienen, sowie solche Waldungen, welche zwar nicht öffentlichen Zwecken dienen, aber von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden.“ Den Kantonen steht frei, den Begriff der Waldkorporationen noch weiter, nicht aber enger zu fassen. Unter die Schutzwaldungen fallen somit ausser den Staats- und Gemeindewaldungen die Bürger-, Dorf-, Nachbarschafts-, Hof-, Hochgerichts-, Bezirks-, Kreis-, Bauamts-, Schul-, Spital-, Kirchen-, Kloster-, Stifts-, Pfrund-, Armenpflege-, Armleutseckelamts-, Waisenanstalts-, Feuerschauamts-, Uerte-, öffentliche Genossenschafts- und andere derartige Waldungen.

Diese Interpretation, veranlasst durch Anfrage eines Kantons, erfolgte auf Grund der bezüglichlichen Mitteilungen der beteiligten Kantone, worüber nachzusehen B. B. 1894, IV S. 708 ff.

12. *Kreisschreiben (des Bundesrates) an die Kantone des schweizerischen Forstgebietes, betreffend die Auslegung von Art. 14, Absatz 1 (Dienstbarkeiten auf Schutzwaldungen) des Bundesgesetzes vom 24. März 1876 über die Forstpolizei im Hochgebirge.* Vom 23. November. (B. B. 1894, IV S. 217 f.)

Die Anfrage, ob der Eigentümer eines Schutzwaldes, nachdem er die darauf lastende Weid-, Streu- oder ähnliche Nutzung abgelöst hat, diese nun selbst ausüben dürfe, beantwortet der Bundesrat mit Nein, weil die Ablösung solcher Servituten vom Gesetze gefordert worden ist, damit die Schutzwaldungen von solchen, ihrem Zwecke schädlichen Nutzungen frei werden.

13. *Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) zur Uebereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee.* Vom 25. September. (XIV S. 416 ff.)

Diese Verordnung bezeichnet u. A. die durch die Uebereinkunft ausser Kraft gesetzten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei. Zu tadeln ist, dass in Abweichung von der sonst bei Publikationen in der amtlichen Sammlung beobachteten Uebung die Angabe des Datums der Uebereinkunft und der Band- und Seitenzahl ihres offiziellen Druckes unterlassen worden ist. Es ist die Uebereinkunft mit den Bodenseeuferstaaten vom 5. Juli

1893 (angeführt in dieser Zeitschrift N. F. XIII S. 389 Nr. 8), publiziert in der A. S. XIV S. 72 ff.

3. O b l i g a t i o n e n r e c h t.

14. *Vertrag zwischen der Schweiz und Norwegen über die Regelung der Handelsbeziehungen und der Niederlassung in den beiden Ländern.* Abgeschl. am 22. März, ratifiziert von der Schweiz am 14. Juni, von Norwegen am 6. Juli, in Kraft seit 1. August. (XIV S. 326 ff.)

Ein Handels- und Niederlassungsvertrag mit dem gewöhnlichen Inhalt: Behandlung in Niederlassung gleich den Angehörigen der meistbegünstigten Nation u. s. w.

15. *Bundesgesetz über das Postregal.* Vom 5. April. (XIV S. 385 ff.)

Das Gesetz tritt an die Stelle des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1849 über das Postregal (A. S. a. F. I 98) und des Art. 21 des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884 (A. S. N. F. VII 584). Der Umfang des Postbetriebes und des Postregals ist durch die seit 1849 erfolgten Erweiterungen (wie Postmandate, Postkarten, Warenmustersendungen, gerichtliche Zustellungen u. s. w.) ausgedehnt, auch das Verhältnis zu der Beförderung durch Eisenbahnen und Dampfschiffe jetzt näher geregelt. Auch sonst ist Alles, was das Gesetz von 1849 kürzer behandelt hatte, nunmehr auf Grund der Erfahrungen des ungemein gesteigerten Verkehrs einlässlicher normiert. Wichtig ist aber besonders der Abschnitt: Haftpflicht der Postverwaltung (Art. 18 ff.). Es wird hier ein schon lange bestehendes, von der Post aber bisher abgelehntes Begehren erfüllt und die Postanstalt für Tötung und körperliche Verletzung von Menschen beim Postbetrieb und das in Verbindung mit solchem Unfall eintretende Abhandenkommen oder Beschädigtwerden von Sachen in gleicher Weise ersatzpflichtig erklärt, wie es die Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmen laut B.-Ges. vom 1. Juli 1875 sind; die Postverwaltung soll sich gegen die ihr daraus drohenden Verluste versichern (bei Versicherungsgesellschaften oder durch Bildung eines besonderen Fonds). Genauer bestimmt werden sodann die Entschädigungen der Postverwaltung für verlorene Briefe, Fahrpoststücke, Geldanweisungen u. s. w., für verspätete Ablieferung u. dgl. Diese letztern Schadenersatzforderungen verjähren in einem Jahre, die wegen Tötung oder Körperverletzung nach Art. 18 in zwei Jahren. Bezügliche Klagen gegen die Postanstalt sind bei Streitwert von wenigstens 3000 Fr. beim Bundesgerichte geltend zu machen, sonst bei dem kantonalen Gerichte des Auf-

gabeortes. — Zum Schlusse Bezeichnung der Verletzungen des Postregals und Feststellung der Strafen dafür, die auf administrativem Wege durch das Postdepartement ausgesprochen werden (es sind Geldbussen bis auf Fr. 500, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 2000 zulässig).

16. Kreisschreiben (des Bundesrates) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Suspendierung des Inkrafttretens von Art. 8 des Postregalgesetzes (Kontrolle des Dampfschiffbetriebes)*. Vom 30. November. (B. B. 1894, IV S. 267 ff.)

Wegen Unmöglichkeit der Vollziehung dieses Artikels auf den 1. Januar 1895, Tag des Inkrafttretens des Postregalgesetzes. Es muss zuerst eine Vollziehungsverordnung zu diesem Art. 8 über die Ausübung der Bundeskontrolle erlassen werden.

17. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 29, Ziffer 2, Littera m) der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 14. April. (XIV S. 246.)

Betrifft die Drucksachen, und zwar die Bücherbestellzeddel, auf denen nun die gedruckten Mitteilungen auf der Rückseite durch handschriftliche Angaben ersetzt werden können.

18. Transportordnung (des Bundesrates) *für die schweizerischen Posten*. Vom 3. Dezember. (XIV S. 555 ff.)

Veranlasst durch das Posttaxengesetz von 1884, die Nachtragsgesetze von 1890 und 1891 und das Postregalgesetz, ersetzt diese Verordnung die bisherige Transportordnung vom 7. Oktober 1884.

19. Verordnung (des Bundesrates) *betreffend die Feldpost*. Vom 31. Juli. (XIV S. 348 ff.)

Wesentlich militärisch.

20. Beitritt des Kap der guten Hoffnung zum Wiener Weltpostvertrage. Vom 21. Dezember. (XIV S. 741.)

21. Anhang I zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894, enthaltend Zusammenstellung der vom Bundesrate einzelnen Transportunternehmungen bewilligten Abweichungen von den Bestimmungen des Transportreglements. Bundesratsbeschluss v. 11. Dezember. Ausgegeben am 1. Januar 1895. (XIV S. 528 ff.)

22. I. Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 11. Dezember. Gültig vom 1. Januar 1895 an. (XIV S. 543 ff.)

23. Reglement (des Bundesrats) *über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen*. Vom 16. Oktober. (XIV S. 457 ff.)

24. Beitritt des Grossherzogtums Luxemburg zum Spezialübereinkommen vom 13. Juni 1893, betreffend den internationalen

Eisenbahnfrachtverkehr (Beförderung der vom Transport ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände). Vom 14. April. (XIV S. 244.)

25. *Beitritt von Belgien zum Spezialübereinkommen u. s. w.* (Wie Nr. 24). Vom 19. April. (XIV S. 245.)

26. *Internationale Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee.* Protokoll d. d. Bregenz 30. Juni 1894; in Kraft seit 1. Februar 1895. (XIV S. 742 ff.)

Dieses Protokoll ergänzt das d. d. Bregenz 6. Mai 1892 und ersetzt dessen bisherigen Abschnitt C. Gemäss Ziffer 5 des Protokolls von Schaffhausen 13. Mai 1893 gelten die gleichen Bestimmungen auch für den Untersee und die Rheinstrecken zwischen Konstanz und Schaffhausen. Es handelt sich um Bestimmungen über Beförderung gefährlicher (entzündlicher, giftiger etc.) Stoffe auf dem Bodensee.

27. *Beitritt der Kolonie Westaustralien zum internationalen Telegraphenvertrag.* Vom 14. April. (XIV S. 243.)

28. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 81 der Verordnung über das Telephonwesen.* Vom 3. August. (XIV S. 361.)

Begünstigung für Offiziere städtischer Feuerwehrcorps.

29. *Bundesgesetz betreffend Ermässigung der Telephongebühren.* Vom 7. Dezember. (XV S. 122 ff.)

II. Strafrecht.

30. *Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853.* Vom 12. April. (XIV S. 322 ff.)

Die anarchistischen Verbrechen jüngster Zeit gaben mehrfach Anlass, besondere Gesetze gegen Fabrikation, Einfuhr, Besitz und namentlich Gebrauch von Sprengstoffen in verbrecherischer, gemeingefährlicher Form zu erlassen. Grossbritannien gieng hier mit einem — entgegen der sonstigen Praxis — an einem Tage durch beide Häuser beratenen und angenommenen Gesetze vom 10. April 1883 behufs Verschärfung des früheren vom 14. Juni 1875 andern Staaten voran. Das Deutsche Reich folgte mit dem der lebhaftesten Kritik¹⁾ rufenden Gesetze vom 9. Juni 1884, das in

¹⁾ Vgl. namentlich Seuffert in der „Strafgesetzgebung der Gegenwart“ I 1894 S. 40 („Législation pénale comparée“ I 296).

seinen wesentlichen Bestimmungen dann von Oesterreich (Gesetz vom 27. Mai 1885) nachgeahmt wurde.¹⁾ Ganz besonders durch eine lange Reihe solcher Attentate erschüttert erliess Frankreich²⁾ mehrere, immer weiter greifende Gesetze, ohne dadurch irgend grössere Resultate zu erzielen. Angesichts des Umsichgreifens derartiger Attentate im Auslande und besorgniserregender Vorgänge im Inlande musste auch die Eidgenossenschaft, zumal damals internationale Massregeln geplant wurden, sich fragen, ob die bisherigen Bestimmungen des Bundesstrafrechts zum Schutze der Gesellschaft, wie er etwa überhaupt von solchen Gesetzen erwartet werden kann, ausreichen oder nicht. Aufgeklärt durch die im Jahre 1885 veranstalteten Erhebungen konnte man leider diese Frage nur verneinend beantworten. Noch weniger war die kantonale Gesetzgebung ausreichend, wie dies namentlich Dr. Speiser als deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit im Nationalrate rücksichtlich der Propaganda zur That und der Propaganda durch die That am 5. April 1894 ausführte. Der vom Bundesrate in Eile abgefasste Entwurf vom 18. Dezember 1893 genügte der Kommission des Ständerates nicht. Sie verfasste einen neuen Entwurf, der den Beifall des Bundesrates fand und den weiteren Verhandlungen zu Grunde gelegt wurde. Auch diesmal wurde viel über die Befugnis des Bundes zur Ergänzung des Bundesstrafrechts von 1853 hin und her gestritten, bis man wieder in Art. 114 der Verfassung die ausreichende Stütze zu besitzen anerkannte. Immerhin musste man sich eingehend mit der schwierigen Scheidung bundesrechtlicher (d. h. des Bundesstrafgerichts, nicht der Assisen) und kantonaler Kompetenz beschäftigen und kam bei Art. 7 auf diese Frage nochmals eingehend zurück. Auf einem gewissen Gebiete — wo es sich nämlich um Gebrauch von Sprengstoffen zu verbrecherischen Zwecken handelt (Art. 1), sowie um Herstellung oder Anleitung zur Herstellung, wie andererseits Besitznahme, Aufbewahrung, Uebergabe oder Verbringen an einen andern Ort seitens solcher Personen, die „annehmen müssen,“ dass solche Stoffe zu Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen gebraucht werden sollen (Art. 2 u. 3) — sind Thatbestände getroffen, welche eine gewisse Selbständigkeit be-

¹⁾ Zeitschrift für d. ges. Strafrechtswissenschaft VI 282—285.

²⁾ Loi du 2 avril 1892. — Loi du 12 décembre 1893 modif. de la loi du 29 juillet 1881 sur la presse. — Loi du 18 décembre 1893 sur les associations des malfaiteurs et Loi modif. de la loi du 19 juin 1871 sur les explosifs. — Loi du 28 juillet 1894 (cfr. Code de la législation contre les anarchistes, contenant le commentaire de la loi du 28 juillet 1894, par Loubat. Paris 1894).

sitzen und nicht mit weitem, unter die kantonale Gerichtsbarkeit fallenden Handlungen zusammenzutreffen brauchen. In andern Fällen dagegen ergeben sich ernstliche Schwierigkeiten, wenn die auch heute noch leider flüssigen Begriffe der Ideal- (oder Gesetzes-) und Realkonkurrenz sich bei der Beurteilung geltend machen, wo man doch gewiss eine doppelte Bestrafung und vielleicht zwiefache Ausübung des Begnadigungsrechts, hauptsächlich auch, gegenüber den die Todesstrafe anwendenden Kantonen, in dieser Richtung auseinandergelende Urteile vermeiden muss. Indem man hier die kantonale Kompetenz gewissenhaft zu achten bereit war, musste man schliesslich vertrauensvoll auf die Entscheidung des Bundesrates abstellen, der in solchen Fällen sorgsam das Verhältnis des geringeren, gegen das Bundesgesetz verstossenden Verbrechens zu dem grösseren, durch das kantonale Gesetz getroffenen in Betracht ziehen werde, weshalb sich ein Abgehen von der bisherigen Festsetzung in dieser Beziehung hier rechtfertige. Eine fernere Abweichung (d. h. Verwerfung der sonst nur stufenweisen Verantwortlichkeit) empfahl sich bei den in Art. 5 berührten mittels der Presse begangenen Verbrechen und Vergehen des Art. 4¹⁾. Viel geringere Bedenken erregte die von dem sonst geltenden Territorialitätsprinzip rücksichtlich der im Auslande begangenen, gegen die Eidgenossenschaft oder ihre Angehörigen gerichteten Verbrechen in Art. 6 gemachte Ausnahme.

Die Strafdrohungen des Gesetzes sind wesentlich milder, als die der ausländischen Gesetze und ergeben (in den Art. 1—4) der Schwere der einzelnen Thaten ganz entsprechende Abstufungen.

Die sehr gründlich geführten Debatten, bei denen namentlich die Berichterstatter und der Vertreter des Bundesrates sich auszeichneten, sind für die Auslegung des Gesetzes wertvoll. Sie sind mitgeteilt im stenographischen Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung III. Jahrgang. 1893/94, Nr. 32 (29. März 1894) und 39 (5. April 1894).
A. T.

¹⁾ Dieser Art. 4 lautet: „Wer in der Absicht, Schrecken zu verbreiten oder die allgemeine Sicherheit zu erschüttern, zu Verbrechen oder Vergehen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen aufmuntert oder Anleitung giebt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder mit Zuchthaus bestraft.“

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

31. *Sammlung der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Erlasse des Kantons Basellandschaft, soweit sie auf 1. März 1893 in Kraft stehen, nach Materien geordnet. II. Band. Sissach, J. Schaub, 1894.*

Ueber den I. Band und den Gesamtplan siehe die vorjährige Uebersicht Nr. 37. Dieser II. Band enthält: Justizwesen (wo unter den Rubriken Civilrecht, Strafrecht, Gerichtsorganisation, Civilprozess auch die umfangreichen Gesetze wie Landesordnung, Strafgesetz, Gerichts- und Prozessordnung aufgenommen sind), Kirchenwesen, Polizeiwesen und Militärwesen.

32. *Verfassung des Kantons Zug.* Vom Kantonsrate erlassen den 31. Januar (und in der G. S. unter diesem Datum aufgeführt), vom Volke angenommen in der Abstimmung vom 18. März, von der Bundesversammlung garantiert am 26. Juni. (S. d. G., VII Nr. 61.)

Ein schliesslich durch Verständigung unter den zwei politischen Parteien des Kantons ohne erhebliche Anfechtung zustande gekommenes Werk im Sinne einer etwas stärkeren Berücksichtigung der sogenannten demokratischen Prinzipien. Hieher gehört namentlich: Wahl der Richter durch das Volk (statt wie bisher durch den Kantonsrat); Abschaffung der Wahl von 15 bisher durch den Kanton als einzigen Wahlkreis gewählten Kantonsräten; Garantie der Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes für Bedürfnisfälle; der Grundsatz, dass ein Verantwortlichkeitsgesetz für sämtliche Behörden und Beamte zu erlassen sei; Inaussichtnahme der Einführung gewerblicher Schiedsgerichte auf dem Wege der Gesetzgebung. Neu ist ferner im Vergleich mit der bisherigen Verfassung: Die obligatorische Mobil- und Immobilienversicherung wird eingeführt. Die Amtsdauer der Ständeräte wird von drei auf vier Jahre erstreckt. Bei dem fakultativen Referendum ist die Frist zur Einreichung der Unterschriften von 30 auf 60 Tage ausgedehnt und (in Art. 35) die formulierte Initiative eingeführt derart, dass 800 stimmberechtigte Einwohner in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs Initiativbegehren einreichen können. Auf

je 350 (bisher 400) und einen Bruchteil von 150 (bisher 200) Einwohner wird ein Mitglied in den Kantonsrat gewählt und die Entschädigung der Kantonsräte trägt künftig die Staatskasse (bisher die Gemeinden). Injurienfälle sind appellabel und die Ueberweisung in Strafsachen steht künftig den richterlichen Behörden zu (bisher war thatsächlich der Regierungsrat Ueberweisungsbehörde). Das Obergericht wird zur Appellations-, Rekurs-, Kassations- und Revisionsinstanz erklärt. Sämtliche Collaturrechte (Pfarrwahlrechte) werden zu Gunsten der Kirchgemeinden ablösbar erklärt, was bisher nur bezüglich der Genossenschaftskollaturrechte der Fall war. Es wird das proportionale Wahlverfahren eingeführt, obligatorisch für die Kantonsbehörden, sobald in einem Wahlkreise mehr als zwei Mitglieder zu wählen sind, fakultativ für die Gemeindebehörden, bezw. anzuwenden, sobald $\frac{1}{10}$ der Stimmberechtigten es verlangt. Die Revision der Verfassung kann in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen jederzeit vorgenommen werden. Tausend stimmberechtigte Einwohner können sowohl eine Total- als eine Partialrevision der Verfassung verlangen. In der Volksabstimmung entscheidet über die Revision die absolute Mehrheit der Stimmenden.

33. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes*. Vom 17. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. August. (Off. G. S., XXIII S. 406 ff.)

Umarbeitung des Gesetzes vom 19. Mai 1878 mit Einbeziehung seitheriger Erlasse; besonders werden die Bestimmungen zum Schutze der Sammlung von Unterschriften für Initiativbegehren gegen Missbräuche präzisiert (§ 12—15): alle Unterschriftenbogen sollen den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum des Beginns der Unterschriftensammlung enthalten (und zwar alle Bogen das gleiche Datum). Jeder Subskribent muss eigenhändig unterzeichnen. Die Bogen werden ungültig, wenn sie nicht binnen sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung dem Kantonsratspräsidenten eingereicht werden. Wer einen fremden Namen oder seinen eigenen mehrfach unterschreibt, oder ohne stimmberechtigt zu sein unterzeichnet, verfällt in Polizeibusse bis auf 80 Fr. Die übrigen Bestimmungen bringen im Wesentlichen nichts Neues. Es bleibt bei dem Erfordernis, dass ein Initiativbegehren a) von einem einzelnen Stimmberechtigten oder einer Behörde, b) von 5000 Stimmberechtigten, c) von einer Gemeinde auf Grund eines von wenigstens 5000 Stimmberechtigten gefassten Beschlusses gestellt werden kann. Im Fall von a) hat der Einzelne oder der Bevollmächtigte der Behörde das Recht der persönlichen Begründung im Kantonsrate, sowie der Teilnahme an den Verhandlungen

mit beratender Stimme, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrates das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen. Initiativbegehren Einzelner oder von Behörden kommen nur an die Volksabstimmung, wenn sie von mindestens einem Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrates unterstützt werden (ein Antrag auf $\frac{1}{3}$ der Gesamtmitgliederzahl wurde verworfen). In den Fällen b) und c) muss das Begehren jedenfalls an die Volksabstimmung kommen, sofern ihm der Kantonsrat nicht von sich aus entspricht.

34. *Loi* (du Grand Conseil du Canton de Fribourg) *réglant l'exercice du droit d'initiative des citoyens.* Du 12 Mai. (Bull. off. des Lois LXIII. Feuille off. Nr. 22.)

In Ausführung des in Art. 79 der Kantonsverfassung aufgestellten Prinzips wird über die Ausübung des Initiativrechts für gänzliche oder teilweise Verfassungsrevision bestimmt, dass das Initiativbegehren (wozu 6000 Unterschriften von Bürgern, die in Kantonssachen stimmberechtigt sind, erforderlich sind) sich auf einen bestimmt bezeichneten Gegenstand beziehen muss. Es ist zunächst von wenigstens 50 stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet der Staatskanzlei einzureichen, die es publiziert und den Beginn der 90tägigen Frist angiebt, innerhalb deren Unterschriften entgegengenommen werden. Die Unterschriftenbogen sind bei den Gemeinderäten abzugeben, wo sich jeder unterzeichnen muss. Der Gemeinderat bescheinigt die Stimmberechtigung der Unterzeichner. Binnen 14 Tagen nach Ablauf der genannten Frist sind die Bogen an den Staatsrat einzusenden, der die Zahl der gültigen Unterschriften ermittelt und dem Grossen Rat Bericht darüber erstattet. Letzterer entscheidet dann über die Gültigkeit des Initiativbegehrens und setzt entsprechenden Falls die Volksabstimmung innerhalb des Zeitraumes von 90 Tagen von seinem Beschlusse an fest.

35. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Appenzell Auser-Rhoden) *über die Ausübung der Volksinitiative.* Vom 29. April. (A. S. d. G. und Verordn., IV S. 65 ff.)

Bisher fehlten klare Bestimmungen darüber, innerhalb welcher Fristen und in welcher Form Initiativbegehren einzureichen seien, wenn sie vor die nächste Landsgemeinde gelangen sollen. Das Gesetz bestimmt: Die Initiative kann sich beziehen auf Revision der Verfassung, auf Erlass, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, auf Erlass oder Aufhebung eines nicht ausdrücklich durch die Verfassung oder durch Gesetze in die Kompetenz des Kantonsrates gelegten Beschlusses. Das Begehren ist dem Regierungsrate zu Händen des Kantonsrates einzureichen, sei es in Form allgemeiner Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs. In er-

sterer Form muss es bis spätestens Mitte Januar eingegeben werden, der Regierungsrat begutachtet es und der Kantonsrat beschliesst, ob er damit einverstanden ist oder nicht; ist er es nicht, so kann er einen Abänderungs- oder Verwerfungsantrag stellen; beides kommt dann neben einander vor die nächste Landsgemeinde zur Abstimmung. Nimmt diese das ursprüngliche oder das abgeänderte Begehren an, so hat der Kantonsrat auf die nächste Landsgemeinde einen dem Beschluss entsprechenden Entwurf einzubringen. Ausgearbeitete Entwürfe sind bis Mitte Oktober einzugeben, damit sie vom Kantonsrate in der November-sitzung beraten werden können. Stimmt dieser dem Entwurf nicht zu, so kann er der Landsgemeinde neben der unveränderten Initiativevorlage den Verwerfungsantrag oder einen eigenen Entwurf vorlegen.

36. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend das proportionale Wahlverfahren.* Vom 1. September. (S. d. G., VII, S. 398 ff.)

37. *Verordnung* (desselben) *betreffend das proportionale Wahlverfahren.* Vom 10. Oktober. (Das. S. 406 f.)

Nr. 37 ist Ergänzung des § 3 und Abänderung des § 22 von Nr. 36. Die neue Kantonsverfassung (oben Nr. 32) hat das Proportionalwahlverfahren für die Kantonsbehörden obligatorisch, für die Gemeindebehörden fakultativ erklärt. Diese Verordnungen enthalten die Ausführungsbestimmungen. Wenigstens 20 Stimmberechtigte können bis zum drittletzten Montag vor dem Wahltag einen Wahlvorschlag eingeben, für die Wahlen der Regierungsräte und Richter bei dem Landammannamte, für die der Kantonsräte und Gemeindebehörden bei dem betreffenden Gemeindepräsidenten. Steht der Name eines Kandidaten auf mehreren Wahlvorschlägen, so ist er zu veranlassen, für einen einzigen zu optieren, thut er dies nicht, so wird er durch das Los einer Liste zugeteilt. Die infolge davon und durch Ablehnung entstehenden Lücken sind von den Einreichern der Vorschläge zu ergänzen; die bereinigten Wahl-listen werden auf Papier von gleicher Farbe, gleichem Format und gleicher Qualität gedruckt und jeder Stimmberechtigte erhält im Wahllokal je eine Liste jeder Partei, sowie eine unbedruckte; auf dieser kann er Namen aus verschiedenen Listen zusammenstellen; er kann auch auf den gleichen Namen mehr als eine Stimme vereinigen und nicht beliebende Namen streichen. Nach Eröffnung der Urne stellt das Wahlbureau fest die Zahl der Stimmberechtigten, der Stimmenden, der giltigen Stimmzettel, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der auf alle Kandidaten jeder Partei gefallenen Stimmen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen und die Gesamt-

zahl der ungiltigen und verlorenen Stimmen. Hat ein Wähler für eine geringere Zahl Kandidaten gestimmt als Mitglieder zu wählen sind, so werden die nicht abgegebenen Stimmen von oben nach unten und von links nach rechts vom Wahlbureau von Amtswegen auf die vorhandenen Kandidaten verteilt. Hat er mehr Namen geschrieben als Kandidaten zu wählen sind, so wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt den ersten Namen bis zur Zahl der zu vergebenden Mandate Giltigkeit zuerkannt. Die Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten fallen, zählen sowohl individuell für diese Kandidaten als für die Partei, die sie vorgeschlagen hat. Die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen wird durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert, das Resultat ist die Wahlzahl. Hiernach wird die Zahl der auf die Kandidaten jeder Partei gefallenen Stimmen durch die Wahlzahl dividiert; das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder Partei zukommen. Erreicht die Summe dieser auf die einzelnen Parteien entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht, so wird der Rest in der Weise zugeteilt, dass eines der noch zu vergebenden Mandate der stärkeren Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, zum Voraus zufällt und die andern den grössten Bruchteilen zugeschrieben werden. Wenn keine Partei das absolute Mehr erreicht hat, so fällt der Rest den grössten Bruchteilen zu. Bei jeder Partei sind so viel Kandidaten als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt worden, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Auftragung. — Sonst noch einige Bestimmungen über die Ergänzungswahlen bei Ablehnung oder mehrfacher Wahl.

Bekanntlich hat dieses System bei den Kantonsratswahlen zu einem Ergebnis geführt, über das sich die radikale Partei als ihr zu ungünstig ausgefallen beklagt hat.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

38. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend die bürgerliche Stellung der Falliten*. Vom 11. Januar. (G. S., XXIII S. 1.)

Laut Gesetz von 1867 wurden die Konkursiten in der Regel auf zehn Jahre im Aktivbürgerrechte stillgestellt, während seit Einführung des B.-Ges. über Betreibung und Konkurs die Einstellung in der Regel nur fünf Jahre beträgt. Um diese letztere Wohlthat

auch den unter dem alten Gesetz fallit Gewordenen zu Teil werden zu lassen, bestimmt der Grossratsbeschluss, dass diese sich an das Civilgericht wenden können, das unter Berücksichtigung des Zeitpunktes und der Umstände des Konkurses im Sinne des Einführungsgesetzes zum B.-Ges. über Betreibung und Konkurs die Dauer der Stillstellung im Aktivbürgerrechte festsetzen wird.

39. Gesetz (des Gr. Rats des K. Graubünden) *betreffend die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung und die Bestrafung betrügerischer und mutwilliger Konkursiten, Akkorditen und Gepfändeter.* Vom Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 14. Oktober. (Absch. d. Gr. R. 2. Juni 1894, S. 33 ff.).

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, die Härte des bisherigen Rechtes gegen Konkursiten und fruchtlos Gepfändete, die als solche keine kriminell strafbaren Handlungen begangen haben, zu beseitigen. Die Konkursiten und die fruchtlos Gepfändeten trifft nun ausnahmslos Einstellung in den bürgerlichen Ehrenrechten auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar ipso facto von der Bekanntmachung des Konkurses oder der Pfändung im Amtsblatte an. Der Motionssteller hatte beantragt, der Verlust der Ehrenrechte solle nur durch Urteil ausgesprochen werden können; der Grosse Rat lehnte dies ab, weil ein Verfahren vor den Kreisgerichten zu schwerfällig und teuer wäre, zudem mit der Beschränkung der Dauer der Einstellung gegenüber der bisher unbeschränkten schon genug gethan sei. Die Ehrenrechte sind: Bekleidung eines öffentlichen Amtes und einer Offiziers- oder Unteroffiziersstelle, Ausübung des öffentlichen Stimm- und Wahlrechts, Führung einer Vormundschaft, Betrieb eines Wirtschaftsgewerbes. Vor Ablauf der sechs Jahre hat Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte vom Kreisgerichtsausschuss auf gestelltes Gesuch zu erfolgen bei Widerruf des Konkurses, bei Befriedigung sämtlicher zu Verlust gekommener Gläubiger oder deren Zustimmung zur Rehabilitation, bei Zustandekommen eines Nachlassvertrages zu Gunsten des fruchtlos Gepfändeten, bei Nachweis des Schuldners, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist. In dieses Gesetz hineingefügt von Art. 4, Abs. 2 an bis Art. 11 ist unverändert das bisher geltende Gesetz gegen betrügerische, mutwillige und fahrlässige Falliten und Akkorditen, worin von der Bestrafung solcher Konkursiten gehandelt wird. Es ist das Gesetz vom 24. Oktober 1853, s. diese Zeitschr., III, Abth. 3, S. 87, Nr. 92.

40. Gesetz (des Gr. Rats des K. Aargau) *betreffend die Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.* Vom 28. Mai. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Oktober. (G. S., N. F. IV S. 148 ff.)

Mit schwacher Mehrheit ist dieses Gesetz angenommen worden, das 6 Jahre Einstellung in den bürgerlichen Rechten (Wahl- und Stimmfähigkeit, Bekleidung eines durch die Staatsverfassung aufgestellten Amtes) für Konkursiten und 2 Jahre für die fruchtlos Gepfändeten vorschreibt. Auch die fruchtlose Pfändung ist fortan im Amtsblatt bekannt zu machen. Mit dem Nachweis, dass einen in Bezug auf seinen Konkurs oder seine Auspfändung kein Verschulden trifft, kann man bei dem Gerichte seines Wohnorts das Begehren um Aufhebung der öffentlichrechtlichen Folgen des Konkurses oder der Auspfändung stellen und der Richter entscheidet nach freiem Ermessen nach Anhörung der Gläubiger des Petenten mit ihrem allfälligen Einspruch. In civilrechtlicher Hinsicht treten für die Konkursiten und die fruchtlos Gepfändeten die Wirkungen der Unfähigkeit zur Leistung des Schätzungs- und des Erfüllungseides, zur Funktion als Testamentszeugen, der Rekusabilität als Prozesszeugen auf Antrag des Probaten, der Pflicht zu Kostenkaution im Fall ihres Auftretens als Kläger, des Verlustes der elterlichen Gewalt und der Verwaltung des Ehefrauenguts ein. Alle diese Rechte werden durch Widerruf des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung wieder gewonnen ausser der Verwaltung des Ehefrauenguts, wofür noch besondere Sicherheitsleistung nötig ist. Konkursiten und fruchtlos Gepfändete, die vom Stimmrecht nicht ausgeschlossen worden sind, verlieren doch die Fähigkeit der Bekleidung eines durch die Verfassung aufgestellten Amtes und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten durch Versäumung ihrer Steuerpflicht. Der Ausschluss vom Stimmrecht fällt dahin, wenn sich der Konkursit über den Widerruf des Konkurses und der fruchtlos Gepfändete über die Befriedigung der auspfändenden Gläubiger ausweist.

41. Gesetz (des Gr. Rats des K. Luzern) *betreffend das Niederlassungswesen.* Vom 30. Mai. (S. d. G., VII S. 293 ff.)

Der Hauptgrundsatz ist, dass jeder Schweizerbürger und jeder Bürger eines Staats, mit dem die Schweiz in einem Niederlassungsvertrage steht, das Recht hat, sich in einer beliebigen Gemeinde des Kantons aufzuhalten oder niederzulassen, dass er aber, bei beabsichtigtem längeren als einmonatlichem Wohnen in einer Gemeinde, seinen Wohnsitz in ihr nach Vorschrift des Gesetzes ordnen, d. h. die Niederlassung erwerben muss. Dieser Wohnsitz- oder Niederlassungserwerb erfolgt durch Deposition der Ausweisschriften (Heimatschein bei Schweizern) auf der Gemeinderatskanzlei. Darüber, sowie über Verwahrung und Rückgabe der Schriften (letzteres bei Wegzug) nähere Bestimmungen.

42. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die Ausstellung von Ausweisschriften.* Vom 24. August. (Verordn. des R. R., Heft VII S. 302 ff.)

Ausführung von § 17 des Gesetzes über Niederlassungswesen vom 30. Mai 1894. Unterschieden werden Heimatscheine (ausgestellt zum Zweck der Wohnsitznahme ausserhalb der Heimatgemeinde), Reisepässe (zum Zwecke des Reisens) und gemeinderätliche Zeugnisse über Gemeindeangehörigkeit (für Wohnsitznahme ausserhalb der Heimatgemeinde, aber innerhalb des Kantons).

43. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del c. del Ticino) *di modificazione della legge 5 dicembre 1892 sulla compilazione dei cataloghi civici*. Del 15 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 5 s.)

Auf die Stimmregister sollen nun gebracht werden: 1. Die Tessiner- und Schweizerbürger über 20 Jahre, welche seit drei Monaten ihr Domicil in der betreffenden Gemeinde haben; 2. die Tessiner Bürger über 20 Jahre, die im Auslande wohnen, aber zu einem auf der Liste der Haushaltungen der Gemeinde stehenden Haushalte (fuoco) gehören. Die drei Monate Wohnsitzes laufen für Tessiner, die sich in ihrer Gemeinde wieder sesshaft machen, von dem Tage an, an dem sie dem Gemeinderate die Bescheinigung ihrer Stimmfähigkeit einreichen, und für Schweizerbürger von dem Tage an, an dem sie das Begehren um Niederlassungsbewilligung eingeben. Die unter Ziffer 2 genannten Tessiner Bürger werden, wenn ihr Haushalt in mehreren Gemeinden eingeschrieben ist, auf das Stimmregister ihrer Heimatgemeinde gebracht, es sei denn, dass ihre Familie in einer andern Gemeinde domiziliert ist, in welchem Falle sie auf das Register dieser Gemeinde kommen. Ausschluss von der Ausübung der politischen Rechte tritt ein für die, welche in den letzten fünf Jahren für die Steuern von zwei Jahren im Rückstande sind, mit Ausnahme der Bürger über 60 Jahre, die vorher die Steuern richtig bezahlt haben.

Dieses Dekret ist Ausführung der Verfassungsnovelle vom 16. Juni 1893, jenes erneuten Versuches, das Stimmrecht der Tessiner im Ausland, den ewigen Zankapfel unter den Tessiner politischen Parteien, in einer für beide Parteien genehmen Weise zu regeln, eben dadurch, dass jeder im Ausland lebende Tessiner ein gesetzliches Domicil erhält und an diesem auf die Stimmregister gebracht wird. Man sehe darüber L. R. v. Salis, das Stimmrecht der im Auslande wohnenden Tessiner; Rechtsgutachten. Basel 1894.

44. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa la formola per il giuramento dei cittadini naturalizzati*. Del 9 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 75 s.)

45. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A.-Rh.) *zu Art. 16^{bis} der Kantonsverfassung*. Vom 29. November. (Amtl. S., IV S. 107 ff.)

Der von der Landsgemeinde von 1892 beschlossene Art. 16^{bis} sieht Unterstützung von finanziell ungünstig situierten Gemeinden durch den Staat vor und überlässt das Nähere festzusetzen dem Kantonsrat, bis ein Gesetz aufgestellt wird. Demgemäss setzt der Kantonsrat hier fest, dass die Unterstützung jährlich auf Grund der gemäss dieser Verordnung sich ergebenden Rechnungen der vorangegangenen sechs Jahre erfolgt und Anspruch auf Unterstützung diejenigen Gemeinden haben, deren durchschnittlich nötiger Steuerbezug mit Ausschluss von Landes- und Kirchensteuern über dem Durchschnitt aller 20 Gemeinden steht. Der Mehrbedarf über den Durchschnitt der nötigen Steuerbezüge sämtlicher Gemeinden bildet die Unterstützungssumme, die aber den Betrag einer Landessteuer von 1⁰/₀₀ nicht übersteigen darf. Es werden dann spezielle Grundsätze für die Rechnungsaufstellung normiert. Hiezu kommt eine

46. *Instruktion* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A.-Rh.) *über die Führung der Gemeinderechnungen (gemäss § 17 der Vollziehungsverordnung)*. Vom 27. Dezember. (Das. S. 112 ff.)

47. *Dichiarazione* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa l'interpretazione di alcuni dispositivi della legge organica comunale*. Del 22 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 55 ss.)

Es waren Zweifel darüber entstanden, ob das alte Gesetz vom 13. Juni 1854 über die Gemeindeorganisation neben dem neuen vom 22. Mai 1891 für die in letzterem nicht berührten Punkte noch Geltung habe. Der Staatsrat bejaht dies, weil das neue Gesetz nur den Wahlmodus für die Gemeindebeamten neu geordnet habe.

48. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *sur l'organisation du contrôle des comptes des communes*. Du 17 août. (Bull. off. Nr. 36.)

Die Kontrolle der Gemeinderechnungen erfolgt durch einen dem Departement des Innern unterstellten Spezialbeamten.

49. *Beschluss* (des Korporationsrats des K. Uri) *betreffend Holzschläge in sogen. Gemeindewaldungen*. Vom 8. März. (G. S., V S. 119 ff.)

Die Nettobarerträge von Holzschlägen in Folge forstamtlich angeordneter Ausforstung fallen je zur Hälfte in die Korporationskasse und in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

50. *Ergänzung* (des Korporationsrats des K. Uri) *der Gesetzesbestimmungen betreffend den Einzug des Viehaufleges*. Vom 25. Januar. (G. S., V S. 114 ff.)

51. *Beschluss* (desselben) *betreffend den Bezug des Viehaufleges*. Vom 8. März. (G. S., V S. 118 ff.)

Ergänzung von Ldb. 393: Mit dem auf Eigenalpen gesömmerten Vieh jeder Zahl und Gattung dürfen während der gesetzlich vorgesehenen Zeit die hiefür angewiesenen Allmendstäfel befahren werden, doch von jedem Korporationsbürger nicht mit mehr als 25 eigenen Kuhessen. Für Kühe und Zeitrinder, mit denen vier Wochen oder weniger auf den Allmendstafel gefahren wird, ist die Hälfte des ordentlichen Auflags, für Maisrinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine jedoch der volle Auflag zu entrichten.

52. Beschluss (der Korporationsgemeinde des K. Uri) *betreffend Auftriebsrecht auf Heukuhweiden und Alpen*. Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 20 S. 243.)

In Ergänzung des Ldb. Art. 368 und 385: Auf Bodenallmenden oder Heukuhweiden mag ein Bürger bzw. eine Familie der Korporation Uri während des Sommers nicht mehr als ein Pferd (Brauchross) und eine Kuh, oder zwei Kühe, oder eine Kuh und drei Kälber halten. Mehr als drei Kälber daselbst zu sömmern ist überhaupt untersagt. Auf einer Allmendalp dürfen per Hüttenrecht nicht mehr als 25 Kuhessen nebst 1 s. v. Stier aufgetrieben und gesömmert werden.

53. Beschluss (der Korporationsgemeinde des K. Uri) *betreffend Viehauftriebsverbot auf Allmenden für in der Ausflagsentrichtung säumige Schuldner*. Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 20 S. 243.)

54. Beschluss (des Korporationsrats Uri) *betreffend das Sammeln des Wildheues* (Art. Ldb. 339—344). Vom 30. Mai. (Amtsbl. Nr. 23.)

„Die Gemeindebehörden sind ermächtigt, das Mähen des Heues mit der Sense in den sog. Sichelplätzen auf den Alpen innert der betreffenden Gemeinde, mit Ausschluss der Parzellen, die zu den sog. Tristbetten gehören, zu gestatten; in den Waldungen ist jedoch das Mähen des Graswuchses untersagt.“

55. Decreto legislativo (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa variazione della legge organica patriziale*. Del 19 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 147 s.)

Dem Art. 50 des Gesetzes über Organisation der Bürgergemeinden wird beigefügt: Der Staatsrat kann die Bürgergemeinden, die keine Gemeindeschulden haben, ermächtigen, unter die Bürger nach Massgabe der Feuerherde einen Teil des Holzschlagtrages zu verteilen.

56. Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur les sépultures (Inhumation gratuite)*. Du 10 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 42 ss.)

Das Begräbniswesen, Gemeindesache (daher die Kirchhöfe Gemeindeeigentum), wird auf unentgeltliche Basis gestellt. Die

Gemeinden liefern alles für die Beerdigung Notwendige ausser dem Sarg, doch können sie auch diesen übernehmen. Das Gesetz enthält im Uebrigen die in diesen Gesetzen üblichen Vorschriften über Anlage und Benutzung der Begräbnisstätten, die sanitäts-polizeilichen Vorschriften über Beerdigungen und was diesen vorausgeht (Todesfeststellung), und ein Kapitel über incinération: die Totenverbrennung wird gestattet, jedoch muss jeder Verbrennungsapparat von der Regierung autorisiert werden, und der Gemeinderat hat zu jeder Verbrennung seine Erlaubnis zu geben, die davon abhängig ist, dass der Verstorbene selbst das Verbrennen durch authentischen Akt angeordnet hat und zwei Aerzte übereinstimmend bezeugen, dass der Tote eines natürlichen Todes gestorben ist. Ferner noch Bestimmungen über Transport und Ausgrabung von Leichen und Strafsätze für Uebertretung dieses Gesetzes.

57. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'application du dernier alinéa de l'art. 11 de la loi sur les sépultures*. Du 4 janvier 1895. (Ibid. p. 137 ss.)

Setzt die Taxen fest, die die Gemeinden für Beerdigungen von solchen, die auswärts domiciliert waren, aber auf ihrem Territorium gestorben sind, erheben dürfen.

58. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend die Feuerbestattung*. Vom 14. September. (Amtsbl. Nr. 76.)

Die Feuerbestattung wird als zulässige Bestattungsart erklärt. Der Betrieb eines etwa zu errichtenden Krematoriums im Kanton unterliegt der regierungsrätlichen Genehmigung. Die Feuerbestattung darf nur stattfinden, wenn der Verstorbene selbst es gewünscht hat. Hierüber und über vorherige Autopsie des Bezirksarztes noch Näheres.

59. *Reglement* (des Reg.-Rats des K. Unterwalden ob dem Wald) *der Wuhrgenossenschaft des Ey- und Gadenmattbaches in Lungern*. Vom 14. November. (Ges. u. Verordn., VI S. 69 ff.)

Vgl. vorjährige Uebersicht, diese Zeitschrift N. F. XIII S. 417 Nr. 50 und Citat daselbst.

60. *Beschluss* (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend Aenderung des Paternitätsgesetzes vom 3. Mai 1857*. Vom 6. Mai. (G. S., V S. 126.)

Dieser Beschluss spricht einfach die Genehmigung des Landratsbeschlusses vom 9. Oktober 1893 betreffend die Geniessverhöre aus (siehe vorjährige Uebersicht in dieser Zeitschrift, N. F. XIII S. 418 Nr. 55).

61. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant le droit matrimonial quant aux biens*. Du 7 novembre. (Rec. des Lois, LXXX p. 606 ss.)

Bekanntlich ist in neuerer Zeit Genf der Sitz einer Bewegung geworden, die zur Lösung der „Frauenfrage“ auch auf dem Boden des ehelichen Güterrechts beitragen will. Den etwas einseitig aufgestellten Postulaten hat der Grosse Rat in diesem Gesetze wohl gar zu rasch seine Sanktion erteilt. Das Hauptprinzip enthält Art. 1: Die Ehefrau hat an ihrem persönlichen Arbeitserwerb während der Ehe die gleichen Rechte wie die in Gütertrennung lebende Frau. Ausgeschlossen hievon ist also der Gewinn aus einer gemeinsam mit dem Ehemann betriebenen Thätigkeit. Art. 2: Die Ehefrau haftet mit solchem Erwerbe auch für die von ihr ohne ehemännliche Ermächtigung eingegangenen Schulden. Sie soll auch daraus einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten des Haushalts und die Erziehung der Kinder leisten. Doch haftet ihr Erwerb für Schulden zu solchen Zwecken nur Mangels von Aktiven des Mannes oder der Gemeinschaft, keinesfalls aber für Schulden des Mannes. Art. 3: Im Streitfalle hat die Frau die Herkunft ihrer Güter von Erwerb zu beweisen, wobei alle Beweismittel zugelassen sind. Sie tritt dann vor Gericht ohne irgendwelche Autorisation auf. Art. 4: Bei Auflösung der Ehe gehört der noch vorhandene Erwerb der Ehefrau in die Teilungsmasse der Gütergemeinschaft, vorbehalten bei Verzicht auf die Gemeinschaft seitens der Frau oder ihrer Erben. Art. 5: Die Frau kann Gütertrennung vor Gericht verlangen, wenn der Mann seine ehelichen Pflichten nicht erfüllt. Art. 6: Mit der Gütertrennung kann das Gericht der Frau eine vom Manne zu zahlende Rente nach Verhältnis seines Vermögens zusprechen. Eine Klage auf diese Pension kann auch erst nach dem Urteil über die Gütertrennung erhoben werden. Art. 7: Dieses Gesetz ist auf alle Ehegatten, die im Kanton wohnen, anwendbar, immerhin nur für den seit Erlass des Gesetzes gemachten Erwerb und unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. Vgl. zu diesem Gesetz: H. Le Fort, Une réforme du droit matrimonial, in der Semaine judiciaire 1895 Nr. 1 ss.

2. Sachenrecht.

62. *Verordnung* (des Reg-Rats des K. Zürich, mit Genehmigung des Kantonsrats) *betreffend das Verfahren bei Prüfung von Quartierplänen und bei Grenzregulierungen*. (§§ 18

bis 27 des Baugesetzes für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893.) Vom 24. Februar. (Off. G. S., XXIII S. 321 ff.)

Die Aufstellung von Quartierplänen erfolgt entweder durch die beteiligten Grundeigentümer von sich aus oder auf Veranlassung des Gemeinderates, oder auf Verlangen eines Teils derselben (bei Uneinigkeit) durch den Gemeinderat. Vorher oder gleichzeitig muss der Bebauungsplan nebst Bau- und Niveaulinien festgestellt werden. Die Quartierpläne der Grundeigentümer sind vom Gemeinderat zu prüfen und, falls er sie billigt, dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung einzureichen. In allen Fällen werden den Beteiligten die nötigen Gelegenheiten zu Einspruch gegeben. — Die Erstellung der Quartierstrassen ist unter Aufsicht des Gemeinderates zunächst Sache der beteiligten Grundeigentümer. Die Zufertigung des zu einer solchen Strasse gezogenen Bodens erfolgt an die beteiligten Grundeigentümer zu gemeinsamem Eigentum, mit Ausschluss der noch nicht sich Beteiligenden, die eine Zufertigung und damit das Mitbenützungsrecht an der Strasse erst nach Entrichtung ihres Baukostenanteils verlangen können. Die Kosten für Erstellung der Quartierstrassen und Landerwerb werden auf die Liegenschaften verlegt, die an die Strasse anstossen, und zwar nach Verhältnis des Flächeninhalts und des Wertes. — Für allfällig notwendig werdende Grenzbereinigungen geben die §§ 24 ff. Vorschriften. — Die Kosten des Verfahrens behufs Aufstellung von Quartierplänen werden nach Verhältnis des Wertes der sich ergebenden Nutzflächen den beteiligten Grundeigentümern auferlegt.

63. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend die Leitungen in und über den öffentlichen Strassen (§ 41 des Strassengesetzes)*. Vom 9. Februar. (Off. G. S., XXIII S. 316 ff.)

Bewilligung für Erstellung von Leitungen aller Art auf Strassen I. und II. Klasse seitens der Direktion der öffentlichen Arbeiten, auf Strassen III. Klasse und öffentlichen Fusswegen seitens der Gemeinderäte erforderlich. Haftung der Eigentümer der Leitungen für allen Schaden, der aus der Herstellung und dem Betrieb entsteht. Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann die gänzliche Beseitigung der Leitung ohne Entschädigung verlangt werden. Konzessionsgebühren.

64. Gesetz (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden*. Vom 19. April. Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juli. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 275 ff.)

Zur Beförderung einer planmässigen baulichen Entwicklung grösserer Ortschaften wird den Gemeinden die Befugnis einge-

räumt, Alignementspläne und Baupolizeivorschriften für ihr ganzes Gebiet oder einzelne Teile aufzustellen. Die Alignementspläne enthalten die erforderlichen öffentlichen Strassen, Plätze und Anlagen, sowie die Baulinien und die Höhenlage der Strassen. Gegen die vom Gemeinderat entworfenen und öffentlich aufgelegten Pläne können binnen 20 Tagen Einsprachen bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden. Soweit diese Einsprachen nicht gütlich erledigt werden, entscheidet über die nicht privatrechtlichen der Regierungsrat, über die privatrechtlichen der Civilrichter. Der Regierungsrat hat den von der Einwohnergemeinde beschlossenen Alignementsplan zu genehmigen. Die Genehmigung eines Planes schliesst die Erteilung des Expropriationsrechts an die Gemeinde für diejenigen Grundflächen in sich, welche zur Ausführung der im Plane eingezeichneten Strassen u. s. w. erforderlich sind. Neue Gebäude müssen sich an die Baulinie halten; eine Entschädigung wegen der in diesem Gesetze auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit kann nicht verlangt werden, mit ein paar in § 13 namhaft gemachten Ausnahmen. Will auf Grundflächen, für die noch kein Alignementsplan besteht, gebaut werden, so kann der Gemeinderat dies verbieten, muss aber dann binnen 20 Tagen einen Alignementsplan auflegen. Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, die im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, der Feuersicherheit und der Solidität der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind; auch können sie Bestimmungen aufstellen über nachbarliche Verhältnisse, die mit dem Bauwesen im Zusammenhange stehen, Anlage von Strassen und Baumpflanzungen u. dgl.

65. Baugesetz (des Gr. Rats des K. Graubünden). Vom November 1893. Vom Volke angenommen in der Abstimmung vom 6. Mai 1894. (Absch. des Gr. Rats, 1. Dez. 1893, S. 38 f.)

Ermächtigung der Gemeinden, im Interesse der Feuer- und Gesundheitspolizei wie des Verkehrs Bauordnungen, die der Genehmigung des Kleinen Rates unterliegen, zu erlassen. Eigentumsbeschränkungen, die in Folge davon eintreten und über die des Nachbarrechts hinausgehen, sind nach Analogie des Expropriationsgesetzes zu entschädigen. Jede politische Gemeinde hat das Recht, zur Erreichung bleibender und wesentlicher Gemeindezwecke Grund und Boden und Gebäude auf ihrem Gebiete zu expropriieren, nachdem sie die Bewilligung des Kleinen Rates hiezu erhalten hat (dieser soll prüfen, ob der Zweck von bleibendem und wesentlichem Nutzen für die Gemeinde ist und ob er nicht ohne Anwendung der Expropriation erreicht werden kann). Für Entschädigung und Expropriationsverfahren gelten die Vorschriften des Expropriationsgesetzes.

Im Jahr 1887 war ein bezüglichlicher Gesetzesentwurf vom Volke verworfen worden, weil man davon einen zu tiefen Eingriff in Privatrechte befürchtete. Das Bedürfnis nach grösserer Sicherheit in Chur und in den durch die Fremdenindustrie städtisch aufstrebenden Dörfern in Davos und im Oberengadin hat aber jetzt die Bedenken überwunden, zumal da die kleinrätliche Bewilligung für solche Bauordnungen beigelegt wurde.

66. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Appenzell A.-Rh.) *über die Erstellung und Beaufsichtigung der Blitzableiter.* Vom Kantonsrat genehmigt den 29. November. (A. S., IV S. 85 ff.)

Die Anbringung von Blitzableitern an seinem Gebäude steht jedem frei, aber wenn es geschieht, ist man dieser Verordnung unterworfen.

67. Verordnung (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *über das Bau- und Strassenwesen des K. Appenzell A.-Rh.* Vom 20. März. (A. S., IV S. 35 ff.)

Die Neuerungen beschränken sich im Wesentlichen auf Erweiterung der Kommission von 5 auf 7 Mitglieder und Einteilung der Staatsstrassen in 7 Aufsichtsbezirke. Die ausführliche Verordnung verbreitet sich über die Funktionen der Bau- und Strassenkommission, des Kantonsingenieurs, der Wegmacher.

68. Décret (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'article 24 de la loi du 26 novembre 1888 sur les routes.* Du 16 mai. (Rec. des Lois, XCI p. 158 s.)

69. Règlement (des Landrats des K. Basellandschaft) *betreffend die Herstellung von Uferschüden.* Vom 19. März. (Amtsbl., I S. 267 ff.)

Vollziehung der Staatsverfassung von 1892 § 55. Den Ufer-eigentümern wird genau vorgeschrieben, was sie behufs Herstellung und Verbauung der Ufer vorzunehmen haben. Für Reparatur in Folge Hochwasserbeschädigung leistet der Staat einen Beitrag, sofern solcher rechtzeitig begehrt und die Arbeit unter staatlicher Aufsicht ausgeführt wird.

70. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la police des eaux courantes dépendant du domaine public.* Du 20 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 330 ss.)

Dieses grosse Wasserbaupolizeigesetz stellt die öffentlichen fließenden Gewässer unter die Aufsicht der Gemeinden oder der von solchen ernannten Lokalkommissionen. Ueber alles erstreckt sich die Kontrolle des Departements der öffentlichen Arbeiten. Der Staatsrat lässt jährlich die durch die Gemeinden gemachten Wasserbauten inspizieren, hat auch seine Einwilligung zu gewissen (in Art. 5 f. bezeichneten) Arbeiten zu geben. Wenn der Staatsrat infolge an ihn gelangter Begehren die Korrektion eines fließ-

senden Gewässers oder die Regularisierung des Seeniveaus in öffentlichem Interesse findet, so legt er ein bezügliches Projekt, sofern die Staatsbeteiligung dabei 5000 Fr. übersteigt, dem Grossen Rate zur Genehmigung vor; bleibt der Staatsbeitrag unter dieser Ziffer, so beschliesst der Staatsrat das Unternehmen durch eine Verordnung, und in beiden Fällen ist die bundesrätliche Genehmigung und der Bundesbeitrag nachzusuchen. Uebersteigen Wasserbauten nicht die finanziellen Mittel der Gemeinden, so können sie von diesen ausgeführt werden. Ist eine Unternehmung im Interesse mehrerer Gemeinden, so wählt der Staatsrat eine commission exécutive von drei oder fünf Mitgliedern und ebenso viel Suppleanten aus den Bürgern der Gegend behufs Leitung des Unternehmens. Die Kosten, soweit sie aus den Beiträgen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes nicht gedeckt werden, sind von den Eigentümern aller in dem Perimeter des Flusses liegenden Grundstücke aufzubringen und zwar nach Verhältnis des Wertes derselben und des Nutzens, der ihnen aus der Baute erwächst. Diese Beiträge werden durch eine commission de classification ermittelt, die aus drei oder fünf unbeteiligten (ausserhalb des Perimeters ansässigen), vom Staatsrate ernannten Experten besteht. Ihr Verteilungsplan wird auf der Gemeindeschreiberei aufgelegt und kann von den beteiligten Grundeigentümern während 30 Tagen eingesehen und durch Rekurs an den Staatsrat angefochten werden. — Behufs rascher Ausführung einer Unternehmung kann mit Genehmigung des Staatsrats ein amortisierbares Anleihen unter der Garantie des Kantons bis auf einen durch Dekret des Grossen Rats zu bestimmenden Betrag kontrahiert werden. — Die Gemeinden oder die Exekutivkomites haben unter der Kontrolle des Staatsrats für alle durch die zuständigen Behörden genehmigten Unternehmungen das Expropriationsrecht bezüglich der zur Ausführung der Arbeit nötigen Grundstücke.

Unterhalt der fliessenden Gewässer: Der Unterhalt der in ihrem natürlichen Zustande befindlichen Gewässer liegt den Gemeinden ob, die aber die Hälfte der Kosten von den Grundeigentümern einziehen können, deren Grundstücke durch schlechten Unterhalt Schaden leiden würden. Vorbehalten bleibt Staatsbeitrag bis auf höchstens 20 0/0. Bei korrigierten Gewässern zahlen an die Unterhaltskosten der Kanton 50 0/0, die Gemeinden 25 0/0, der Perimeter 25 0/0.

Aus den Uebergangsbestimmungen ist hervorzuheben, dass Grundeigentümer, die innerhalb zehn Jahren vor diesem Gesetze Arbeiten zum Vorteil einer künftigen Korrektion gemacht haben, eine Anrechnung dieser Leistungen auf ihren Beitrag an die Unternehmung verlangen können. Das gleiche Recht kann der Staats-

rat Grundeigentümern gewähren, die Schutzarbeiten öffentlichen Interesses vor Konstituierung einer allgemeinen Unternehmung ausführen wollen. Das Holzflößen in verbauten Gewässern ist verboten und soll überhaupt vom Staatsrate in allen Flüssen allmählig nach Kräften abgestellt werden.

71. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *risguardante la utilizzazione delle acque*. Del 17 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 85 ss.)

Zur Nutzbarmachung der öffentlichen Gewässer für landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke bedarf es der staatlichen Konzession; um aber die schon erworbenen Privatrechte festzustellen, soll binnen Jahresfrist ein Kataster über alle Gewässer erstellt und im Amtsblatt publiziert werden behufs Geltendmachung der Rechte beim Staatsrate und, im Fall deren Bestreitung von des letztern Seite, behufs gerichtlicher Klage. Die Konzessionen erteilt der Staatsrat, solche für Wasserkräfte über 300 Pferdekräfte oder für Nutzbarmachung ausserhalb des Kantons oder für Uebertragung dagegen der Grosse Rat. Dem Konzessionsgesuch muss ein regelrechtes Projekt mit Beschreibung beigelegt sein. Zwischen mehreren Konzessionsbewerbern entscheidet die Priorität. Das Gesuch wird im Amtsblatt publiziert und binnen zwei Monaten können entgegenstehende Rechte geltend gemacht werden. Sind solche nicht vorhanden und erscheint die Konzession als zweckmässig, so wird sie erteilt. Gemeinden können sie provisorisch schon während der zweimonatlichen Auskündungsfrist erhalten, wenn ihr Unternehmen in öffentlichem Interesse ist. Der Konzessionsakt bestimmt genau die Pflichten des Unternehmers, die Menge des Wassers, die Art der Ableitung u. s. w. und schliesst die Gewährung des Expropriationsrechtes für die nötigen Bauten in sich. Die Konzession erlischt, wenn binnen drei Jahren das Werk nicht erstellt wird; der Staatsrat kann sie auch zurückziehen, wenn das Unternehmen während fünf Jahren nicht betrieben wird und neue Konzessionsbewerber auftreten; auch sonst ist Rückruf wegen gewichtiger Gründe möglich. Dann muss der Konzessionär auf seine Kosten alle Arbeiten herstellen für den ordnungsmässigen Bestand des Gewässers und Verhinderung jeden Schadens; will der Staat aber die errichteten Werke selbst behalten, so muss er den Eigentümer expropriieren. Keine Konzession darf für länger als 40 Jahre erteilt werden, doch ist ihre Erneuerung nach Ablauf der Zeit statthaft, unter Berücksichtigung der dannzumaligen Bedürfnisse. Verweigert der Staat die nachgesuchte Erneuerung, so muss er den Unternehmer expropriieren, und dieses Expropriationsrecht haben auch die Gemeinden, die es vom Staate beanspruchen. Konzessionsgebühren: Fr. 5—50 per Pferdekraft und

jährliche Taxe Fr. 2—6 für Triebwerke; für Uebertragung elektrischer Kraft jährliche Taxe von 5—10 Cts. per Pferdekraft und Kilometer. — Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden bis auf 1000 Fr. bestraft. Der Staatsrat hat eine Vollziehungsverordnung namentlich betreffs des herzustellenden Katasters zu erlassen und dem Grossen Rate zur Genehmigung vorzulegen.

72. Beschluss (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend Revision der §§ 22, 23 und 24 des bürgerlichen Gesetzbuches.* Vom 6. Mai. (G. S.)

Der Art. 8 der alten Verfassung hatte ein Expropriationsrecht zu Gunsten von Privaten und Gesellschaften nur für Grundeigentum, nicht auch für Rechte ohne Erwerb des Grundeigentums statuiert und demgemäss war auch in den Art. 22—24 des bürgerlichen Gesetzbuches das Expropriationsrecht geregelt. Der Art. 8 der neuen Verfassung von 1892 ist weiter gefasst und darum werden nun auch Art. 22—24 des bürgerlichen G.-B. durch das Expropriationsrecht von Rechten ergänzt. Nicht nur kann dieses Recht vom Staate oder von Gemeinden in Beziehung auf Grund und Boden, Gebäude und Rechte behufs Ausführung öffentlicher Werke (Strassen, Wasserkorrekturen, Aufführung öffentlicher Gebäude, Anlage von Friedhöfen, Errichtung von Brunnen, Erstellung von Kiesgruben) gegen Private in Anwendung gebracht werden, sondern die Landsgemeinde kann auch Gesellschaften und Privaten, die ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk ausführen wollen, die Befugnis einräumen, die Abtretung des dazu nötigen Grundeigentums oder nötiger Rechte zu verlangen.

73. Ergänzungsgesetz (des Gr. Rats des K. Aargau) *zum Flurgesetz.* Vom 28. Mai. (G. S., N. F. IV S. 147.)

Zusatz: Die Flurkommission entscheidet Rechtsstreitigkeiten über die Grenzen aneinanderstossender Flurgrundstücke und die etwa damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse über Nachbarrecht und über Grunddienstbarkeiten zwischen Flurgrundstücken.

74. Weisung (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *an die Fertigungsbehörden.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 54.)

Da durch § 26 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für die Rechte der Gläubiger hinlänglich gesorgt ist, wird verfügt, dass der in § 18 des Gesetzes über Organisation des Fertigungswesens verlangte Nachweis des Nichtbestehens von Rechtstrieben auf den Verkäufer einer Liegenschaft in Zukunft nicht mehr erforderlich sein soll.

75. Règlement (du Départ. des travaux publics du c. de Genève) *pour la confection du cadastre de la Ville et Commune*

de Genève. Approuvé par le Cons. d'Etat le 28 septembre. (Rec. des Lois, LXXX p. 485 ss.)

76. *Cahier des charges pour la confection du cadastre de la Ville et Commune de Genève.* Approuvé par le Cons. d'Etat le 28 septembre. (Ibid. p. 517 ss.)

77. *Instructions pour la confection du cadastre de la Ville et Commune de Genève.* Approuvé par le Cons. d'Etat le 28 septembre. (Ibid. p. 525 ss.)

Ausführung der Gesetze vom 22. Oktober 1892 und 20. Dezember 1893 über Einführung des Katasters in der Stadt Genf. Juristisch besonders bemerkenswert ist in dem Règlement die Section VII B: reconnaissance des bulletins de propriété, d. h. das Verfahren bei Widerspruch der Eigentümer gegen das Ergebnis der Katastrierung in Bezug auf ihre Liegenschaften. Ueberhaupt ist dieses aus 93 Artikeln bestehende Règlement sehr sorgfältig und einlässlich abgefasst und giebt Vorschriften über die Ermittlung der Grenzen der Liegenschaften (wozu die Eigentümer einzuladen sind), die Triangulation u. dgl.

Das Pflichtenheft setzt die Aufgabe des mit der Arbeit zu betrauenden Geometers fest. Dieser wird nach Konkurrenzausschreibung aus den patentierten schweizerischen Geometern gewählt.

78. *Abänderung (der Landsgemeinde des K. Uri) des Hypothekengesetzes vom 3. Mai 1857.* Vom 6. Mai. (G. S., V S. 126.)

„Hypothekarische Verschreibungen jeder Art dürfen auf den sog. Alprustigen in Allmendalpen nicht mehr errichtet werden, dagegen können die jetzt bestehenden Pfänder auf den Alprustigen gleich denen auf andern Liegenschaften bis 1. Januar 1895 in Altgülden oder Obligationen umgewandelt werden, jedoch in der Weise, dass solche Kapitalien nur auf den Hütten, nicht aber auf Grund und Boden haften. Die Errichtung von Handschriften auf den Liegenschaften ist untersagt.“

79. *Bestimmungen (des Obergerichts des K. Appenzell A.-Rh.) über die Amortisation von Wertpapieren und Schuldscheinen.* Vom 27. Juli 1885. Erst publiziert in A. S. d. G. u. V., IV S. 71 f.

Für Ausschreibung und Ungültigerklärung von Zedeln gilt § 14 des Zedelgesetzes vom 30. April 1882 (Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung des Gemeinderates an den unbekanntem Inhaber zu Vorlegung des Zedels binnen drei Monaten, widrigenfalls Amortisation eintrete). Ausschreibung und Amortisation der Inhaberpapiere erfolgt durch das Obergericht nach Art. 849—858 O. R. Ebenso die von Wechsellin und wechsellinähnlichen Papieren

und Ordrepapieren nach Art. 790—800 und 844 O. R. Auf den Namen lautende Schuldscheine werden laut Beschluss des Regierungsrats vom 19. November 1883 ebenfalls durch das Obergericht ausgeschrieben und totgerufen; Frist drei Monate.

80. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *di rettifica dell' art. 61, numero 4, della legge ipotecaria 21 ottobre 1891.* Del 12 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 51.)

Redressierung eines Druckfehlers: Es muss „dei creditori“ statt „dei debitori“ heissen.

81. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *sur la radiation des hypothèques ensuite de réalisation forcée des immeubles.* Du 18 juin. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 38 ss.)

Die Löschung der Hypotheken infolge amtlicher Versteigerung der Liegenschaften wegen Pfändung oder Konkurs soll spätestens gleichzeitig mit Ausstellung der Eigentumsfertigungsurkunde geschehen, sei es auf Vorlage der Ermächtigung der Hypothekargläubiger, sei es auf Weisung des hiezu vom Betreibungs- oder Konkursamte requirierten Gerichtspräsidenten des Orts der Betreibung oder des Konkurses. Der Löschungsbefehl muss auch über die Zahlung des Gantpreises Auskunft geben und dessen Verteilung an die Hypothekargläubiger konstatieren.

82. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Thurgau) *über Verpfändung von Vieh.* Vom 21. November 1893. Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Januar. (Amtsbl. 1893 Nr. 98.)

Laut Gesetz von 1851 konnte bisher Vieh zu Gunsten der vom Staate genehmigten Viehleihkassen nur für Geldvorschüsse zum Ankauf des Viehes verpfändet werden. Diese Beschränkung wird jetzt aufgehoben. Wie bisher bleibt aber die Verpfändung nur zu Gunsten der von Gemeinden gegründeten und vom Regierungsrate genehmigten Viehleihkassen gestattet. Zur Gültigkeit der Verpfändung bedarf es eines schriftlichen Vertrages, der namentlich die genaue Bezeichnung des einzelnen Stückes Vieh enthält (nach Gattung, Farbe und Alter). Dieser Vertrag ist zuerst dem Betreibungsbeamten am Wohnsitze des Schuldners behufs Eintragung in die von ihm zu führende Kontrolle einzugeben, die Urkunde erhält den bezüglichen Vormerk nebst Angabe allfälliger älterer Verpfändung; so wird sie dem Gläubiger zugestellt. Das Pfandrecht entsteht mit der Eintragung in die Kontrolle, vorbehalten eventuelle Pfändungsrechte allfällig vorausgehender Rechts- triebsgläubiger. Die Verpfändung ist auch gültig, wenn der Verpfänder zwar Besitzer, aber nicht Eigentümer ist, die Pfandgläubigerin aber sich bei Errichtung des Pfandrechts in gutem Glauben befindet und die Viehstücke weder gestohlenen noch verlorenes

Gut sind. Für Veräusserung verpfändeten Viehs gilt Art. 96 des B.-G. über Betreibung. Ersatz eines verpfändeten Stücks durch ein anderes bedarf der Zustimmung des Gläubigers und Vormerkung im Pfandprotokolle und auf der Pfandurkunde.

83. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *über Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd.* Vom 26. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 367.)

Aufhebung des letzten Alinea von Art. 5 jener Verordnung.

84. *Jagdverordnung* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *für den Kanton Appenzell A.-Rh.* Vom 15. Mai. Vom Bundesrat genehmigt den 28. Juni/3. Juli. (A. S. d. G. und V., IV S. 73 ff.)

Hauptzweck scheint Erhöhung der Patentgebühr für ausserkantonale Jäger zu sein, die jetzt 40 Fr. per Jahr beträgt, für Kantonseinwohner 20 Fr. (Zuschlagstaxe für die Hochjagd 10 Fr.). Die St. Gallischen Nimrode sind darüber sehr unwirsch. Das Patent gilt für die Jagd im ganzen Kanton und wird von der Polizeidirektion nur an volljährige, bürgerlich ehrenhafte, in der Schweiz niedergelassene, nicht armengenössige und nicht mit Jagdfrevelbussenzahlung im Rückstand befindliche oder wegen Jagdfrevel im Rückfall gebüsste Personen erteilt. Im Uebrigen enthält die Verordnung die gewöhnlichen Bestimmungen über Pflicht der Jäger zu Haftung für allen von ihnen angerichteten Schaden, Betreten geschlossener Räume, Anbringung von Fallen und Schlingen, Jagen an Sonn- und Feiertagen, Gebrauch von Hunden u. s. w. Spezialitäten: Die Bewohner von Gebäuden und eingefriedeten Hofräumen dürfen jederzeit schädliche Tiere, die bei ihnen und in ihre Gärten eingedrungen sind, oder dort ihren Hühnern, andern Vögeln oder Fischen nachstellen, tödten. Katzen, die im Walde oder in Gärten dem Wild- und Vogelstand Schaden zufügen, dürfen getötet werden. Sperlinge, Staare und Drosseln, die in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigentümer im Herbst bis nach beendeter Weinlese geschossen werden. Säugende Gemsgeissen, Rehgeissen, Hirschkühe, Gems- und Rehkitzten, Hirschkälber, Murmeltiere, Auer- und Birkhennen dürfen auch während der offenen Jagdzeit nicht gefangen oder geschossen werden. Jagdprämien: für einen Fischotter Fr. 30, Adler 10 Fr., Habicht 5 Fr., Sperber 3 Fr., grossen Bergraben Fr. 3, Fischreiher Fr. 3, Fuchs, Marder, Iltis 2 Fr., Wasseramsel 1 Fr., Rabenkrähe, Elster, Häher 50 Cts. — Wenn ein Jäger ein vom Hunde eines andern aufgetriebenes und verfolgtes Wild erlegt, so muss er es gegen ein Schussgeld (bei Hasen und

Füchsen Fr. 2, bei Rehböcken Fr. 5, bei Hirschen Fr. 10) an jenen herausgeben. Zum Schluss Strafbestimmungen, d. h. Festsetzung der Strafmaxima und -minima.

85. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz*. Vom 28. Dezember. Vom Bundesrat genehmigt den 15. Januar 1895. (G. S., N. F. VII S. 58.)

Gestattet die Jagd auf Enten und andere Schwimmvögel auf Bodensee, Zürichsee und Walensee während der Monate Januar und Februar gegen Entrichtung einer Taxe von 15 Fr. Diese Jagd darf nur zu Schiffe betrieben werden.

86. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif à la chasse*. Du 14 août. (Rec. des Lois, LXXX p. 401 s.)

In Abänderung von Art. 10 des Jagdreglements vom 15. Febr. 1887 wird die gewöhnliche Jagd auf Wild und Geflügel vom 1. September bis 15. Dezember zugelassen. Die Hasenjagd im Schnee ist absolut untersagt.

87. *Konkordat* (der Kantone Luzern und Aargau) *betreffend den Fischfang im Hallwyler See*. Vom 25. Juni (Beschluss des Reg.-Rats von Aargau) und 11. Juni (Beschluss des Reg.-Rats von Luzern). Vom Gr. Rat des K. Luzern genehmigt den 26. November. Vom Bundesrat (mit zwei Vorbehalten) genehmigt den 5. März 1895. (Luzerner G. S., VII S. 299 ff.)

Betrifft den Balchen- und den Hechtefang. Die beiden Kantone verpflichten sich, die Fischerei in ihrem resp. Seegebiete durch Fischereiaufseher überwachen zu lassen.

88. *Aenderung* (des Landrats des K. Uri) *des Art. 7 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgen. Fischereigesetz*. Vom 28. Januar. (G. S., V S. 115.)

Erhöhung der Patentgebühren.

89. *Legge cantonale* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sulla pesca*. Del 19 maggio. (Boll. off. delle Leggi, XX p. 159 ss.)

Der Fischfang in den Gewässern des Kantons ist den im Kanton wohnhaften Kantons- und Schweizerbürgern und Fremden gestattet gegen Lösung eines Patents bei dem Gemeinderat ihres Wohnorts (Patentgebühr Fr. 1—5). Privatfischereirechte sind vorbehalten, sie werden im Amtsblatte publiziert und ihre Beeinträchtigung wird wie Fischfang in verbotener Zeit bestraft und verpflichtet zu Schadenersatz. Der Fischfang darf von den Patentinhabern nicht unter Eingriff in die Anstalten und Gerätschaften der andern erfolgen, bei Schadenersatzfolge, eventuell strafrichterlicher Verfolgung. Verbot von Einrichtungen, die das Wandern der Fische hindern oder die Fische vernichten. Ebenso Verbot von

Fanginstrumenten mit diesem Erfolg. 'Erlaubte Fischereizeit. Grösse der Fische. Vorschriften für Fischzucht und Aufsicht über die Fischerei. Bussen und Prozess. — Hiezu gehört

90. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *in applicazione della legge 19 maggio 1894 sulla pesca.* Del 28 dicembre. Approvato dal Cons. fed. 18 gennajo 1895. (Boll. off. delle Leggi, XXI p. 49 ss.)

91. *Arrêté* (du Cons. d'État du c. de Vaud) *fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis.* Du 22 décembre. (Rec. des Lois, XCI p. 568 ss.)

92. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la pêche.* Du 23 mai. (Bull. off. Nr. 26.)

Die Fischerei in allen öffentlichen Gewässern und in denjenigen privaten Wasserläufen, in welche aus jenen Fische gelangen können, ist Hoheitsrecht des Staats. Das Finanzdepartement führt die Oberaufsicht. Der Staat verpachtet den Fischfang oder erteilt Patente, beides nur an solvente im Kanton wohnhafte und bürgerlich ehrenhafte Personen. Verpachtet wird in öffentlicher Versteigerung der Fischfang in den Nebenflüssen der Rhone, sowie in den Fischwehren und Fächern. Gegen Lösung eines Patents kann man in den nicht verpachteten und nicht gebannten Gewässern fischen. — Ueberwachung der Fischerei durch Fischereiaufseher, die für die (vom Staatsrate zu bestimmenden) Kreise ernannt werden. — Ohne Patenterwerb ist das nicht gewerbsmässige Fischen mit der einfachen Angelrute in allen öffentlichen Gewässern gestattet.

93. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif à la pêche dans le Rhône.* Du 29 décembre. (Rec. des Lois, LXXX p. 695.)

Abänderung von Art. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1890 betreffend Untersagung des Fischfangs zwischen Pont de la Machine und digue de la Jonction und Verwendung von Netzen, deren Maschen nicht wenigstens 4 Centimeter gross sind.

3. O b l i g a t i o n e n r e c h t.

94. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend Verzugszinse bei Staatsdarleihen.* Vom 14. Dezember. (Amtsblatt Nr. 101.)

Verzugszinse werden bei den Staatsdarleihen (Schuldbriefe und Obligationen) berechnet, wenn der Zins nicht im Quartal nach

Verfall entrichtet wird, und zwar zu $\frac{1}{4}$ 0/0, wenn der Zins erst im zweitfolgenden, zu $\frac{1}{2}$ 0/0, wenn er später entrichtet wird.

95. Kreisschreiben (des Reg.-Rats des K. Bern) *an die Regierungsstatthalter betreffend das gesetzliche Mass im Holzhandel.* Vom 17. November. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 408 f.)

Aufforderung zum Einschreiten gegen Uebertretungen des B.-Ges. über Mass und Gewicht.

96. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur les poids et mesures.* Du 16 mai. (Rec. des Lois, XCI p. 140 ss.)

Nachträgliche Ausführung von Art. 40 B.-Verf. und des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht vom 3. Juli 1875: Errichtung von Bureaux für Verifikation der Masse und Gewichte, unter Aufsicht der Gemeinderäte. Ferner Bussenbestimmungen bei Gebrauch von nicht kontrollierten Massen und Gewichten (Fr. 2—20) oder von falschen, aber kontrollierten (Fr. 2—40), vorbehalten strafrechtliche Verfolgung im Deliktsfalle.

97. Gesetz (der Landsgemeinde des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Währschaft für Viehmängel.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. Nr. 10, S. 151.)

Das jetzt bestehende Gesetz (Gesetzb. II S. 153, Ausg. v. 1892) gestattet unter Umständen Heimschlag eines kranken Tieres während der Frist von einem halben Jahre. Dies erscheint für den Verkäufer zu nachteilig. Das neue Gesetz hebt diese alte Bestimmung des Landbuchs auf und bestimmt, es solle beim Handel um Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine) eine Gewährleistung wegen Mängeln nur dann und nur soweit stattfinden, als eine solche durch schriftlichen Vertrag festgestellt ist.

98. Gesetz (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend freiwillige Ganten.* Vom 13. Dezember. (G. S., XXIII S. 44 ff.)

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hatte das sogen. schnelle Gantrecht in Wegfall gebracht, und darum hat das kantonale Einführungsgesetz die vielfach damit zusammenhängenden speziellen Vorschriften, die bisher noch im Landbezirke für das Gantwesen bestanden, aufgehoben. Die gerichtlichen Ganten vollzogen sich nun nach Massgabe des Bundesgesetzes, für die freiwilligen Ganten aber gab es keine Vorschriften mehr, und in den Landgemeinden wurde dies als Uebelstand empfunden, namentlich fand man sich durch die für Kaufbrief und Hypothekarobligationen nun nötig gewordenen notarialischen Kosten beschwert. Der regierungsrätliche Entwurf hatte in Rücksicht auf solche Wünsche der Landgemeinden blos eine gesetzliche Regelung der freiwilligen Liegenschafts-, Fahrnis- und Viehganten in den Land-

gemeinden Riehen und Bettingen vorgeschlagen, aber im Grossen Rat wurde die Anregung gemacht, das Gesetz auch auf die Stadt auszudehnen, und dementsprechend ist der ursprüngliche Entwurf erweitert worden. Der Inhalt des Gesetzes ist nun folgender:

1. Freiwillige Liegenschaftsganten werden in der Stadt (mit Kleinhüningen) durch die Gerichtsamtleute, in Riehen und Bettingen durch die Civilgerichtsschreiberei mit Zuziehung eines Gemeinderatsmitgliedes abgehalten. Geschieht die Gant zum Zwecke gerichtlicher Teilung und amtlicher Erbschaftsliquidation, so funktioniert auch in der Stadt die Civilgerichtsschreiberei (§ 1). §§ 2—10 enthalten Vorschriften über gehörige Bekanntmachung der Gant, Protokollführung, Verlesen der Gantbedingungen, Aufruf, Zuschlag (der erst auf Erlaubnis der Verganters erfolgen darf und mit dem der Kauf rechtsgültig abgeschlossen ist), Uebergang von Nutzen und Gefahr (Mangels anderer Uebereinkunft mit Zahlung des Kaufpreises), Einzug des Kaufpreises, Zahlungstermine (vorbehältlich des Bedingens kürzerer Termine Baarerlegung von $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises binnen einer Woche, Bezahlung des Restes binnen drei Monaten vom Ganttage an, sonst Rücktrittsrecht des Verganters oder Abhaltung einer neuen Gant unter Haftung des ersten Käufers für Mindererlös), Befriedigung der Hypothekargläubiger aus dem Kaufpreis, Fertigung im Grundbuch (auf Vorlegung der Fertigungsermächtigung seitens der den Einzug des Kaufpreises besorgenden Stelle [Civilgerichtsschreiberei oder Notar] und des Gantprotokolls), Eintragung neuer Pfandrechte (in Riehen und Bettingen auf Grund der vom Civilgerichtsschreiber und vom Pfandbesteller nebst Ehefrau unterschriebenen Pfandurkunde).

2. Freiwillige Fahrnisgantens behufs gerichtlicher Liquidation von Erbschaften werden von der Civilgerichtsschreiberei abgehalten, die übrigen in der Stadt durch die Gerichtsamtleute, in Riehen und Bettingen durch den Gemeinderat. Auch hier Vorschriften über Bekanntmachung, Protokoll, Gantbedingungen, Zuschlag (mit dem der Kaufvertrag rechtsgültig abgeschlossen ist und Nutzen und Gefahr auf den Käufer übergeht), Zahlung des Kaufpreises (in baar bei der Gant selbst, ausnahmsweise bei Ganten zur Liquidation landwirtschaftlicher Betriebe Zahlungsstermine bis auf sechs Monate unter Verbürgung).

3. Gebühren (§ 17).

4. Schlussbestimmungen: Entsprechende Anwendung dieses Gesetzes auf Ganten, die infolge gerichtlichen Urteils, Gerichtsbeschlusses oder gerichtlichen Vergleichs der Civilgerichtsschreiberei übertragen werden, sowie auf die Ganten der Pfandleihanstalten. — Das Polizeistrafgesetz erhält in § 156 den Zusatz, dass mit Geldbusse bis auf 200 Fr. gestraft wird, wer ohne die gesetzlich vor-

geschriebene Mitwirkung öffentlicher Beamten öffentliche Liegenschafts- oder Fahrnisganten abhält.

99. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend das Markt- und Hausierwesen*. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni. (Off. G. S., XXIII S. 358 ff.)

Veranlasst durch eine Petition von Handwerks- und Gewerbevereinen, die zum Schutze des ansässigen Gewerbes strengere Vorschriften verlangten, namentlich gegen Wanderlager und ausländische Hausierer. Die Neuerungen des Gesetzes bestehen in Folgendem: Der hausiermässige Verkauf von totem Geflügel (bisher patentfrei) darf nur noch mit Patent stattfinden. Dagegen bleibt es bei der Patentfreiheit für den hausiermässigen Verkauf von Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues, von Brot und Fischen; immerhin darf dieser Verkauf nicht zur Nachtzeit und nicht von Personen unter 18 Jahren ausgeübt werden. Zum patentpflichtigen Hausierverkehr wird gestellt der freiwillige Ausverkauf ohne gleichzeitige Geschäftsaufgabe, die öffentliche Versteigerung von Handelswaren aus freier Hand und das Feilbieten eines Warenlagers in fester Verkaufsstelle, aber im Besitze eines auswärts wohnenden Inhabers. Die Patentgebühr für Wanderlager ist von Fr. 15—300 per Monat auf Fr. 50—500 erhöht, und zudem dürfen die Gemeinden von jedem Patentinhaber eine im Rahmen der an den Staat zu zahlenden Patentansätze nach eigenem Ermessen festgesetzte Gebühr beziehen. Das Hausieren mit Wildpret und Edelsteinen, sowie mit Anlehens- und Lotterielosen wird gänzlich verboten, ebenso die Produktion von Schaustellungen, die an sich wertlos sind oder das sittliche Gefühl verletzen und nur Bettelvorwand sind. Dies, sowie die Bestimmung, dass Angehörigen fremder Staaten das Hausieren nur unter Voraussetzung ihrer Niederlassung in der Schweiz und Gewährung des Gegenrechtes in ihrem Heimatland gestattet wird, ist aus der bisherigen Verordnung in das Gesetz herübergenommen.

100. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Zürich) *zum Gesetze betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 17. Juni 1894*. Vom 22. Juni. Genehmigt vom Kantonsrate am 25. Juni. (Off. G. S., XXIII S. 397 ff.)

Hauptsächlich Aufstellung der verschiedenen Klassen für kleinere oder grössere Patentgebühr (5 Klassen mit Gebühr von 1—15 Fr., 3—30 Fr., 6—60 Fr., 12—120 Fr., 30—300 Fr.). Diese Klassen bestimmen sich nach der Beschaffenheit der Waren, mit denen hausiert wird, und die genau spezifiziert sind.

101. Beschluss (des Landrats des K. Uri) *betreffend Ergänzung und Abänderung der Verordnung über den Markt- und Hausierverkehr*. Vom 28. Mai. (G. S., V S. 127 f.)

Personen, die im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, wird der gewerbsmässige Verkauf von Früchten, Blumen oder Erzeugnissen aller Art im Hausier- oder Marktverkehr nur gegen Lösung eines Patents gestattet (Gebühr Fr. 2 per Tag bei fester Verkaufsstelle, Fr. 20 per Monat bei Hausieren). Ferner regierungsrätliche Bewilligung notwendig für Detailverkauf von Spirituosen in Quantitäten über 5 Liter oder Einführen und Pressen von Trauben durch solche Personen (Gebühr Fr. 50—200).

102. *Revision* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *der kantonalen Polizeiverordnung vom 4. November 1887 betreffend die §§ 52 Abs. 3; 49 Abs. 2; 52 Abs. 2 und 48.* Vom 19. Februar. (A. S., IV S. 31.)

Hausierpatente sind auf höchstens 6 Monate und wenigstens auf einen Monat und an keine Angehörige auswärtiger Staaten, die mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältnis stehen, zu erteilen.

103. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *zum Gesetz über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887.* Vom 23. November, in Kraft getr. 31. Dezember. (G. S., N. F. VII S. 55 ff.)

Als patentpflichtiger Hausierverkehr ist zu behandeln: 1. Der freiwillige Ausverkauf, inbegriffen sog. Reklame-, Gelegenheits- und andere vorübergehende Massenverkäufe zu reduzierten Preisen; 2. Die aussergerichtliche Versteigerung von Handelswaren aller Art. Für 1. Patentgebühr Fr. 25—1000 per Monat, für 2. Tages- taxe von Fr. 10—200. Diese Gebühren fallen dem Staate zu, die Gemeinden können für sich noch eine gleich hohe beziehen. Sonst noch nähere Bestimmungen hierüber. Vom Hausierverkehr werden weiter ausgeschlossen Gold- und Silberwaren, Uhren, Lotterien- und Anlehenslose, Prämienlieferungswerke, Waren auf Abschlagszahlungen. Unter den Begriff „künstlerisches Hausiergewerbe“ sind zu ziehen alle gegen Entgelt stattfindenden öffentlichen Produktionen in Gesang, Musik, Taschenspielerlei u. s. f. Bestraft werden Hausierer für falsche Deklaration ihrer Ware oder für Handel mit andern als im Patent bezeichneten Waren. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften stehen unter Strafe bis auf 500 Fr., im Wiederholungsfalle Entzug des Patents und Strafe bis auf 1000 Fr. allein oder mit Gefängnis bis auf drei Monate.

104. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per l'esercizio delle professioni ambulanti.* Del 12 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, XX p. 201 ss.)

Das Hausieren mit Waren, das Eröffnen von Wanderlagern ausserhalb der Messen und Jahrmärkte und die Ausübung von künstlerischen Gewerben im Umherziehen wie solche Ausstellung

von Kunstſachen und Kurioſitäten bedarf der Patentlöſung. Das Finanzdepartement erteilt die Patente. Das Reglement enthält die bekannten Beſtimmungen, wie ſie in den Hauſierverordnungen regelmäſſig wiederkehren.

105. *Regulativ* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *betreffend den Vertrieb von Anleihsloosen und Prämienwerten.* Vom 19. März. (A. S., IV S. 33 f.)

Für den Vertrieb von Anleihsloosen und Prämienwerten im Kanton iſt unter Beibringung eines amtlichen Leumundszeugniſſes, eines Vertriebsplans und einer angemessenen Realkautiſon die regierungsrätliche Bewilligung einzuholen, die nur perſönlich gilt. Anderweitige Rechtsgeschäfte mit dieſem Vertrieb zu verbinden iſt unterſagt. Der Verkauf ſolcher Prämienwerte hat nur gegen ſofortige Uebergabe des betreffenden Originaltitels ſtattzufinden. Die Preſſorgane müſſen Inſerate nicht konzessionierter Perſonen zurückweiſen. Ratenlooshandel ohne Uebergabe des Originaltitels verboten. Uebertretungen trifft die Strafe von § 60, bezw. 136 des Strafgeſetzes.

106. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurrogaten.* Vom 31. März. (Off. G. S., XXIII S. 333.)

107. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend den Verkehr mit zinn-, zink- und bleihaltigen Gegenständen.* Vom 16. Februar. (Off. G. S., XXIII S. 319 f.)

108. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneiſtoffen und Giften.* Vom 18. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIII S. 206 ff.)

Sanitätſpolizeilich.

109. *Metzgeverordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern). Vom 20. April: (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VII S. 284 ff.)
Sanitätſpolizeilich.

110. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Lebensmitteluntersuch.* Vom 19. Januar. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII S. 230 ff.)

Sanitätſpolizeiliche Vorſchriften bezüglich der zum Verkauf gebrachten Lebensmittel.

111. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Baſelſtadt) *betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genuſsmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 19. Mai. (G. S., XXIII S. 14 ff.)

Ausführung des Geſetzes betreffend denſelben Gegenſtand vom 8. Januar 1883.

112. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *über die Fleischschau und den Fleischverkauf.* Vom 30. März. (G. S., N. F. IV S. 113 ff.)

113. *Instruktion* (der Sanitätsdirektion des K. Aargau) *für die Fleischbeschauer.* Vom 31. März. (Das. S. 119 ff.)

114. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend Abänderung der §§ 42 bis 48 der Vollziehungsverordnung zum Lebensmittelpolizeigesetz über den Kunstbutterhandel.* Vom 12. Oktober. (Amtsbl. Nr. 83.)

Schreibt genau die Bezeichnungen vor, unter denen Kunstbutter und Speisefette in den Handel gebracht werden dürfen.

115. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *concernant l'estampillage des viandes dans les Abattoirs de Genève et Carouge.* Du 26 octobre. (Rec. des Lois, LXXX p. 576 s.)

Behufs sanitätspolizeilicher Kontrolle.

116. *Règlement* (du Départ. de l'Intérieur du c. de Genève) *sur les indemnités à payer pour le bétail bovin, tué ou abattu, dont la viande est déclarée impropre à la consommation.* Approuvé par le Cons. d'Etat le 6 février. (Rec. des Lois, LXXX p. 75 ss.)

117. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.* Vom 15. Juli (Tag der Volksabstimmung). (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 284 ff.)

Interessant ist die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes. Vor der Bundesverfassung von 1874 stand es den Kantonsregierungen frei, die Erteilung von Wirtschaftspatenten von Gründen des öffentlichen Wohls und von der Bedürfnisfrage abhängig zu machen. Seit der Verfassung von 1874 wurde ihnen durch bundesrätliche Praxis dieses Recht genommen, aber mit dem Alkoholvergesetz von 1885 zurückgegeben. Man machte mit gutem Erfolg davon Gebrauch, bis 1887 aus der Gemeinde Steffisburg ein staatsrechtlicher Rekurs erhoben und vom Bundesgerichte dahin entschieden wurde, dass die alten Bestimmungen erst durch ein neues kantonales Gesetz wieder aufleben können. Dem vorliegenden Gesetz ist schon ein verworfener erster Versuch vorangegangen.

Das Gesetz macht die Erteilung eines Wirtschaftspatentes von Gründen des öffentlichen Wohles und des lokalen Bedürfnisses abhängig, der Regierungsrat erhält die Kompetenz, aus Gründen der Ordnung und der Sittlichkeit einem Wirte das Patent entziehen zu können. Der Kleinverkauf von Trinkbranntwein über die Gasse ist nur noch den Wirten und den Grosshändlern gestattet, die im Handelsregister eingetragen sind. Zum Schutze

des Dienstpersonals sind ausführliche Bestimmungen aufgenommen. Besondere Anfechtung erlitt der § 20, der dem Regierungsrate gestattet, für Spiele an Kur- und ähnlichen Etablissements, sofern keine ökonomische Gefahr für die Spielenden vorhanden ist, unter Anordnung einer polizeilichen Aufsicht eine Bewilligung zu erteilen. Man hatte dabei namentlich das Rösslspiel in Interlaken im Auge. Für diese Bewilligung wurde angeführt, dass das Rösslspiel in Montreux durch die Bundesbehörden als nicht unter das Verbot des Art. 35 der B.-Verf. fallend erklärt worden sei.

Im Uebrigen hat das Gesetz den mit den sonstigen Wirtschaftsgesetzen übereinstimmenden Inhalt.

118. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.* Vom 10. August. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 338 ff.)

Betrifft hauptsächlich die Patentgebühren.

119. Abänderung (der Landsgemeinde des K. Uri) *von Art. 5 des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1884.* Vom 6. Mai. (G. S., V S. 121 f.)

Ermächtigung des Regierungsrats zu vorübergehender Einstellung der Wirtschaftsbewilligungen in Gemeinden, wo in Folge starker Vermehrung der Wirtschaften und des Kleinhandels mit geistigen Getränken das öffentliche Wohl gefährdet erscheint.

120. Gesetz (der Landsgemeinde des K. Glarus) *über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken.* Vom 7. Mai 1893. (G. S., S. 1 ff.)

In der vorjährigen Uebersicht durch Versehen nicht aufgenommen. Für Wirtschaftsbetrieb und Kleinverkauf von Spirituosen ist obrigkeitliche Bewilligung erforderlich, die nur an ehrenhafte und ökonomisch selbständige und solide Personen erteilt wird. Auch sonst die üblichen Vorschriften bezüglich Salubrität der Lokale, Wirtschaftspolizei u. dgl.

121. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zug) *betreffend Abänderung des Wirtschaftsgesetzes vom 11. Dezember 1882.* Vom 21. Mai. (S. d. G., VII S. 361 f.)

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsbewilligungen so, dass in den einzelnen Gemeinden auf je 150 und eine Bruchzahl von 100 Einwohnern eine Wirtschaft kommt. Die schon bestehenden überzähligen werden indess noch geduldet. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für besondere Anlässe, Kuranstalten, Pensionen und Wirtschaften in unmittelbarer Nähe von Bahnhöfen, sofern das Bedürfnis es erheischt.

122. Verordnung (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *betreffend den Kleinhandel mit Qualitätsspirituosen.* Vom 21. Februar. (A. S., IV S. 32.)

Geschäftsleuten anderer Kantone gegen Lösung eines Patents zu gestatten, falls sie sich über den Besitz einer Verkaufsbewilligung am Geschäftsdomizil ausweisen. Patenttaxe per Jahr 20 bis 100 Fr.

123. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend den Schutz der Arbeiterinnen*. Vom 18. Juni. Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. August. (Off. G. S., XXIII S. 411 ff.)

Im Wesentlichen übereinstimmend mit den Gesetzen von Baselstadt, St. Gallen u. a. (diese Zeitschrift N. F. VIII S. 470 Nr. 140 und XIII S. 436 Nr. 121). Das Gesetz gilt für die nicht unter dem eidgen. Fabrikgesetz stehenden Geschäfte, in denen weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten. Ausgenommen sind aber die landwirtschaftlichen Betriebe, die kaufmännischen Bureaux und das Wirtschaftsgewerbe, sowie die Kaufläden in Bezug auf die Personen, die ausschliesslich zur Bedienung der Kunden verwendet werden. Hierin sind andere Gesetze umfassender. Das Gesetz bestimmt die Dauer der Arbeitszeit (der Regel nach 10 Stunden per Tag), die Ruhepausen, allfällige Verlängerung der Arbeitszeit, fordert gewisse Requisite für die Arbeitsräume, stellt einige Sätze über Lehr- und Dienstvertrag auf (Probezeit, Kündigung), dies, „soweit das schweizerische O. R. noch freien Spielraum lässt, und das ist der Fall, wenn der polizeiliche Gesichtspunkt massgebend ist,“ sagt der begleitende Bericht des Regierungsrats. Ferner Vorschriften über Lohnbezahlung (in Landesmünze, Mangels anderer ausdrücklicher Verabredung mindestens alle 14 Tage), Lohnabzüge, Anrechnung von Kost und Wohnung. Zum Schluss Strafbestimmungen (5—200 Fr., bei fortgesetztem Ungehorsam Ueberweisung an den Strafrichter nach § 80 Strafgesetzes).

124. Gesetz (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend das Verbot von Fabrikarbeit an Festtagen*. Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März. (Off. G. S., XXIII S. 330 ff.)

Die Festtage sind (ausser den Sonntagen) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und die beiden Weihnachtstage. An den diesen Tagen vorangehenden Werktagen darf die regelmässige Arbeit nicht über zehn Stunden dauern.

125. Dekret (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend das Verbot des Güterverkehrs an bestimmten Feiertagen*. Vom 2. Juni. (Ges. u. Verordn., VI S. 67 f.)

Art. 55 des Transportreglements der schweiz. Eisenbahnen verbietet Uebernahme von Gütern an Sonn- und allgemeinen Feier-

tagen und überlässt den Kantonen weitere Feiertage zu bestimmen. Hievon wird hier Gebrauch gemacht.

126. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *interdisant la réception et la livraison des marchandises pendant certains jours fériés.* Du 29 mai. (Bull. off. des Lois, LXIII. Feuille off. Nr. 22.)

Auf Grund des B.-Ges. über Eisenbahntransport wird Annahme wie Lieferung von Waren ausser an den Sonntagen auch noch am Neujahr, Karfreitag, Himmelfahrt und Weihnacht, sowie Epiphantias, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen untersagt.

127. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend den Frachtgüterverkehr an Sonn- und Feiertagen.* Vom 13. März. (G. S., N. F. VII S. 27 f.)

Anwendung des § 55 Transportreglements der Schweizer Eisenbahnen vom 1. Januar 1894 auf die Nachfesttage an Ostern, Pfingsten und Weihnachten, gemäss Art. 1 des Gesetzes über Handhabung der Sonntagsruhe vom 4. Januar 1886.

128. *Verordnung* (des Kleinen Rats des K. Graubünden) *betreffend Transport, Aufbewahrung und Verwendung der explodierenden Sprengmittel.* Vom 30. November. (Amtsbl. 1895 Nr. 1.)

129. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *zur Revision des Vertrages zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden über die Schifffahrts- und Hafensordnung für den Untersee und den Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 13. Mai 1893.* Vom 12. Januar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Gleiches Detail wie bei der Vollziehungsverordnung zum Brengener Protokoll betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

130. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *in relazione al regolamento federale pel trasporto delle merci etc. sulle ferrovie svizzere e battelli a vapore.* Del 3 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 45 s.)

Das Betriebsreglement der schweiz. Eisenbahnen § 55 u. 74 überlässt den Kantonen die Bezeichnung von vier Feiertagen, an denen die Speditionsbureaux geschlossen sind. Das Dekret bezeichnet als solche für Tessin Epiphantias, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

131. *Modification* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au règlement du 24 juin 1879, concernant la circulation des voitures, omnibus etc., dans la ville de Genève.* Du 18 septembre. (Rec. des Lois, LXXX p. 468 s.)

132. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif au transport des personnes atteintes de maladies contagieuses.* Du 18 mai. (Rec. des Lois, LXXX p. 224 s.)

133. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend Abänderung der §§ 22 und 47 des Gesetzes betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 4. März. (Off. G. S., XXIII S. 331 f.)

Herabsetzung der Jahresprämien infolge des nunmehrigen hohen Standes des Reservefonds.

134. *Abänderung* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *von § 17 des Gesetzes über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888.* Vom 6. Mai. (G. S., S. 36.)

Um den Brandstiftungen besser auf die Spur zu kommen, wird die bisherige Bestimmung, wonach der Gemeinderat blos dann, wenn er die Ursache des Brandes nicht zweifellos feststellen kann, Anzeige an den Kriminalgerichtspräsidenten behufs Anordnung verhöramtlichen Untersuchs machen soll — was in den Gemeinden nicht sehr sorgfältig behandelt wurde — dahin geändert, dass der Gemeinderat in allen Brandfällen sofort diese Anzeige an den Kriminalgerichtspräsidenten machen und dieser ungesäumt verhöramtlichen Untersuch. veranlassen soll.

135. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *über die Gebäudeversicherungsanstalt (Brandassekuranzgesetz) des Kantons Schaffhausen.* Vom 10. September. (G. S., IX S. 264 ff.)

Revision des Gesetzes vom 11. März 1872. Das Prinzip der obligatorischen Versicherung bei der staatlichen Anstalt bleibt bestehen, wenn auch die Botschaft der Regierung zu dem Gesetz sagt, der Staat sei nicht Inhaber des Instituts, sondern habe nur die Aufsicht und Verwaltung, und die „Träger“ seien die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit sich selbst versichernden Gebäudeeigentümer. Das neue Gesetz geht in der Ausschliessung von Gebäuden etwas weniger weit als das bisherige, in der Vorschrift harter Bedachung etwas weiter. Die hauptsächlichste Neuerung besteht in der Anordnung der Klassifikation (Art. 27 ff.). Das bisherige Gesetz hatte alle Gebäude unter Berücksichtigung einerseits des Betriebs, andererseits der Bauart in der Weise in fünf Hauptklassen eingeteilt, dass fast alle vorkommenden Gewerbe und Fabrikationsgeschäfte aufgezählt wurden; das neue Gesetz stellt zunächst die Unterscheidung von Bauart und Betrieb fest und lässt dann die Unterabteilungen nach der Bauart und die nach dem Betriebe folgen; nach der Bauart werden vier, nach dem Betrieb sechs Klassen aufgestellt, und für die Festsetzung der Brandsteuer ist zunächst die Klassifikation nach der Bauart massgebend, und je nach der Klassifikation mit Bezug auf den Betrieb ist ein Zuschlag zu bezahlen. Durch Versetzung in eine bessere Klasse wird prämiert, wer die von dem heutigen Stand

der Technik gebotenen Schutzvorkehrungen gegen Feuersgefahr trifft. Wichtige Aenderungen finden sich im V. Abschnitt betreffend Ausmittlung und Vergütung des Schadens. Von der gänzlichen Entschädigung sind nur noch die ausgeschlossen, die entweder Doppelversicherungen eingegangen oder den Brand absichtlich gelegt haben (das bisherige Gesetz hatte auch bei schwerer Fahrlässigkeit den gänzlichen Ausschluss von der Entschädigung gestattet). Weggelassen ist die Bestimmung des alten Gesetzes, wonach Versäumung der Anzeige einer, den Klassifikationswechsel bedingenden Gebäudeänderung ganzen oder teilweisen Verlust der Entschädigung nach sich zog. Die Jahresprämie wird fortan derart festgesetzt, dass zunächst je nach der Bauartklasse eine gewisse Grundtaxe, die 1—2 ‰ der Versicherungssumme ausmacht, sodann je nach der Betriebsklasse ein Zuschlag von 0—4 ‰ der Taxation zu entrichten ist. — Die Aeufnung des Reservefonds soll in ähnlicher Weise wie bisher fortgeführt werden, bis der Fonds 2 ‰ des Versicherungskapitals betragen wird. Von da an werden ihm nur noch 15 ‰ seiner eigenen Zinsen zugeschrieben, solange er sich auf der Höhe über 2 ‰ des Versicherungskapitals hält.

136. *Vollzugsverordnung* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 30. April 1893.* Vom 21. Februar. (A. S., IV S. 1 ff.)

Die Verordnung regelt 1. die Organisation und die Funktionen der Verwaltung (Assekuranzkommission und des von ihr gewählten Feuerpolizeiinspektors); 2. die Schätzung und Klassifikation der Gebäude (durch die Bezirksschätzungskommissionen); 3. die Erhebung der Assekuranzbeiträge; 4. das Verfahren in Brandfällen; 5. die Mobiliarversicherung bezüglich der durch den Gemeinderat vorzunehmenden Besichtigung und Genehmigung der Schätzung der Versicherungsobjekte; die Versicherungsagenten haben zu diesem Behufe dem Gemeinderate ein vollständiges Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände einzugeben; 6. die Feuerpolizei, inkl. Pflichten der Feuerpolizeikommissionen, Transport, Lagerung und Verkauf feuergefährlicher Stoffe u. dgl.; 7. Strafbestimmungen; 8. Hydrantenwesen.

137. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend die obligatorische staatliche Mobiliarversicherung.* Vom 6. Mai. (G. S., S. 36 ff.)

Das Verlangen nach einer obligatorischen Mobiliarversicherung ist in Glarus alt und hat die Landsgemeinde seit 1865 öfter beschäftigt. Bisher immer abgelehnt, ist es jetzt mit schwachem Mehr durchgedrungen. Der Hauptgrund dafür war, dass noch ungefähr 25 ‰ der Familien ihre Fahrnis nicht versichert haben und bei Brandunglück der gesetzlichen Armenunterstützung

anheimfallen. Aus den drei vorgeschlagenen Lösungen: Staatliche obligatorische Mobiliarassekuranz, Obligatorium bei Aktien- oder Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften, Bezahlung der Prämie an Arme durch den Staat, jedoch ohne Obligatorium, ist die erste (staatliche obligatorische Assekuranz) im Gesetz sanktioniert, entgegen dem Antrage des Landrats, der die dritte empfohlen hatte. Es wird nun also eine auf Gegenseitigkeit beruhende Assekuranzanstalt errichtet, die für alles im Kanton befindliche Mobiliar obligatorisch ist und unter der Garantie des Staates steht. Ausgeschlossen sind gewisse Fahrnisse (z. B. Warenvorräte, die zum Betrieb eines industriellen Etablissements gehören, Rollmaterial der Eisenbahnen, Explosivstoffe). Behufs Aufnahme des Mobiliars hat jeder Eigentümer ein genaues Verzeichnis beim Gemeinderate einzureichen, der sich über dessen Richtigkeit und Schätzung vergewissert und die Police feststellt. Gegen diese Feststellung kann der Eigentümer an die Anstaltsverwaltung rekurrieren; der Entscheidung der letztern ist endgültig. Spätere Vermehrungen von Mobiliar um mindestens $\frac{1}{3}$ der bisherigen Versicherungssumme werden nach dem gleichen Verfahren nachgeschätzt, ebenso wird die Versicherungssumme bei Verminderung um mindestens $\frac{1}{3}$ entsprechend reduziert. Alles dies auf Antrag des Versicherten, bei Säumnis auf Anzeige des Gemeinderats. Die Brandsteuer beträgt 75 Cts. von 1000 Fr. des Wertes; nötigenfalls Zuschläge. Für Ermittlung des Brandschadens gelten analoge Vorschriften wie sie bei der Gebäudeassekuranz üblich sind. Sie geschieht durch eine erst- und zweitinstanzliche Expertenkommission von je drei Mitgliedern, die der Landrat ernennt. Kein Recht auf Entschädigung hat, wer durch Gerichtsurteil der absichtlichen Veranlassung des Brandes schuldig erklärt worden, wer über den Betrag des Brandschadens falsche Angaben gemacht, versicherte Gegenstände verheimlicht, das nämliche Mobiliar anderwärts nochmals versichert oder sein Mobiliar in Gebäuden, die von der kantonalen Gebäudeassekuranz ausgeschlossen sind, untergebracht hat. Reduktion der Entschädigung kann eintreten, wenn der Brand durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten entstanden oder letzterer nicht das Möglichste zur Löschung geleistet hat, sowie wenn der Wert oder der Bestand des versicherten Mobiliars seit der Aufnahme der Police um die Hälfte abgenommen und der Versicherte die Revision der Police zu beantragen unterlassen hat. Die Anstalt hat den Regress auf die böswilligen oder fahrlässigen Verursacher des Brandes. Ueber alle diese Fragen entscheiden die Gerichte. Uebergangsbestimmungen setzen das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Juli 1895 fest. Bis dorthin sind die Versicherungspolice festzustellen. Nachher abgeschlossene Versicherungen bei andern

Anstalten sind ungültig. — Mit diesem Gesetz in Verbindung steht die

138. *Aenderung* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *des Gesetzes über die Brandassekuranz vom 6. Mai 1888.* Vom 6. Mai. (G. S.)

wonach die jährlichen Ueberschüsse der Brandassekuranzkasse zur Hälfte der neuen Mobiliarversicherung zuzuwenden sind für so lange, als die Gebäudeassekuranzsteuer nicht mehr als 50 Cts. vom Tausend beträgt, der Reservefonds derselben auf mindestens zwei Millionen Franken steht, und bis der Reservefonds der Mobiliarversicherungsanstalt eine halbe Million Franken beträgt.

Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass diese Verstaatlichung der Mobiliarassekuranz manche Verlegenheiten geschaffen hat. Der Rekurs einer Reihe von Versicherungsgesellschaften gegen das Gesetz wegen Verletzung von Art. 31 der B.-Verf. (Gewerbefreiheit) ist zwar vom Bundesrate abgewiesen worden (vgl. den Bundesratsbeschluss vom 1. Febr. 1895, im BB. 1895, I S. 188 ff.), ebenso der staatsrechtliche Rekurs derselben an das Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 4 der B.-Verf. (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz) durch Bundesgerichtsspruch vom 11. Oktober 1894; aber nun wollen diese Gesellschaften laut öffentlicher Erklärung keine Versicherungen mehr von Fahrnis in industriellen Etablissements abschliessen, und da sich die Staatsanstalt dieser Fahrnisse auch nicht annimmt, so kommen die Inhaber solcher Industrien in eine fatale Lage. Letztere haben daher schon wenige Wochen nach Erlass des Gesetzes beschlossen, gegen den Ausschluss von der Staatsassekuranz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Verletzung der verfassungsmässig garantierten Rechtsgleichheit der Bürger zu ergreifen, was freilich auch ein aussichtsloses Unternehmen war und vom Bundesgericht auch abgewiesen wurde durch Spruch vom 27. September 1894.

Ferner haben mehr als tausend Hauseigentümer gegen das Gesetz Nr. 138 an das Bundesgericht rekurriert, weil es eine Eigentumsverletzung enthalte, da die Ueberschüsse der Gebäudeassekuranz den Mitgliedern dieser Anstalt und niemand anders zukämen, auch die Gleichheit vor dem Gesetze verletzt sei. Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen.¹⁾

Die Regierung konnte nun immerhin den „Boykott“ (wie sie es nennt) der industriellen Etablissements durch die Versicherungsgesellschaften nicht ruhig geschehen lassen, die Nichtversicherung der Industriellen war für diese selbst wie für das gemeine Wesen

¹⁾ Zu dem Allem ist zu vergleichen Memorial für die Landsgemeinde des K. Glarus v. 1895, S. 74 ff.

gleich unhaltbar; nach verschiedenen Versuchen, die Industriellen aus ihrer verzweifelten Lage zu befreien, vereinbarte sich die Regierung mit den Versicherungsgesellschaften unter Vermittlung des eidgen. Industriedepartements dahin, dass falls bis zum 1. Juli 1895 die Landsgemeinde das 1894er Gesetz dahin abändere, dass unter Aufrechterhaltung des Versicherungsobligatoriums und der staatlichen Versicherungsanstalt den Fahrnisbesitzern die Wahl zwischen letzterer und einer in der Schweiz konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft zustehe, die Gesellschaften den Boykott aufheben und den status quo ante wiederherstellen werden. Im Sinne dieser Vereinbarung ist das Gesetz umgearbeitet und der Landsgemeinde von 1895 vorgelegt, von dieser auch angenommen worden. Näheres in der nächstjährigen Uebersicht.

139. *Verordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I.-Rh.) *betreffend die Unterstützung von Viehversicherungs-Gesellschaften.* Vom 29. Oktober. (Bes. gedr.)

Unterstützt werden mit 2 ⁰/₁₀₀ der Einschätzungssumme Gesellschaften, sofern sie auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhen und sämtliche Versicherte ausser der Bezahlung der ordentlichen Jahresprämie nach Verhältnis ihrer versicherten Werte für jeden durch Viehverluste bedingten Schaden eintreten, wenn die Prämien zu deren Deckung nicht hinreichen. Diese Versicherungen dürfen nur Rindvieh umfassen, das über ein halbes Jahr alt und nicht schon in einer ähnlichen Anstalt versichert ist. Vieh von ausserkantonalen Eigentümern wird nicht angenommen. Eine Gesellschaft kann sich erst als konstituiert erklären, wenn ihre Versicherung wenigstens 200 Stück Vieh umfasst. Die Einschätzung darf den wirklichen Wert nicht übersteigen.

140. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend die kantonale Viehversicherungskasse.* Vom 11. Januar. (G. S., XXIII S. 2.)

141. *Grossratsbeschluss* (desselben) *betreffend die kantonale Viehversicherungskasse.* Vom 22. November. (G. S., XXIII S. 40 f.)

Die im Jahre 1892 gegründete Viehversicherungskasse (diese Zeitschr. N. F. XII S. 401 Nr. 192) erzeigt in den Jahren 1893 und 1894 ein nicht unerhebliches Defizit. Die Prämie ist daher durch die zwei genannten Grossratsbeschlüsse, die den Verlust der Jahre 1893 und 1894 auf die Staatskasse übernommen haben, auf 2 Fr. und dann auf 2 ¹/₂ Fr. per versichertes Stück Vieh erhöht worden.

142. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Zürich) *betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni. (Off. G. S., XXIII S. 365 ff.)

Eine kantonale Rebkommission von wenigstens acht Mitgliedern (und in weinbautreibenden Gemeinden lokale Rebkommissionen) überwachen die Rebpflanzungen. Die betreffenden Gemeinden haben

einen Kataster aller Rebgelände anzulegen. Die Rebeigentümer speisen durch Beiträge den Rebfonds (jährlich 1⁰/₀₀ des Wertes des Reblandes), der für nötig werdende Entschädigungen dient und von der Finanzdirektion verwaltet wird. Müssen Reben zerstört werden, so ist der Wert der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen. Bei Verbot der Wiederbepflanzung des Grundstücks mit Reben werden für die Jahre des Brachliegens entsprechende Entschädigungen (nach Massgabe des Ertragnisses in jener Gegend) entrichtet, doch nicht länger als bis zum Ablauf des dritten Jahres seit Wiederfreigebung des Reblandes. Eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern (deren je eines vom Regierungsrat, vom Obergericht und von dem betreffenden Gemeinderat ernannt wird) bestimmt die Entschädigungen endgültig.

143. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *instituant une assurance mutuelle obligatoire contre les pertes occasionnées par l'invasion du phylloxera dans le vignoble vaudois*. Du 22 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 389 ss.)

Diese Versicherungsanstalt wird von allen Weinbergeigentümern des Kantons gebildet. Sie sind verpflichtet, sich allen zur Bekämpfung der Phylloxera nötigen Massregeln zu unterwerfen gegen Entschädigung für zerstörte Ernten oder entfernte Weinstöcke und den entgangenen Genuss oder Pachtzins während drei Jahren seit der Erneuerung der Reben. Eine Schätzungskommission setzt diese Entschädigung fest; sie besteht aus einem vom Staatsrat, einem vom Distriktsgerichtspräsidenten und einem vom Gemeinderat der infizierten Rebberge gewählten Mitglieder und besteht während 4 Jahren. Gegen ihre Schätzung ist innerhalb 20 Tagen Rekurs an den Staatsrat statthaft. Jeder Weinbergeigentümer zahlt jährlich mindestens 60 Cts. per 1000 Fr. Katasterwert seines Weinbergs in die Assekuranzkasse, nach jährlicher Festsetzung des Staatsrats; übersteigt diese 1 Fr., so muss sie vom Grossen Rate genehmigt werden. — Sonst noch viele Einzelheiten.

144. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit*. Erlassen den 19. Mai, in Kraft getr. am 25. Juni. (G. S., N. F. VII S. 29 ff.)

Die politischen Gemeinden sind berechtigt, für sich allein oder in Verbindung mehrerer durch Beschluss der politischen Bürgerversammlung die obligatorische Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit nach Massgabe der folgenden Bestimmungen einzuführen. Die Arbeitslosenversicherungskasse steht als selbständiger Verwaltungszweig unter der Leitung und Aufsicht des Gemeinderates, resp.

der sämtlichen Gemeinderäte bei Vereinigung mehrerer Gemeinden. Der Beitritt zum Versicherungsverbände ist für alle männlichen Lohnarbeiter, deren durchschnittlicher Taglohn 5 Fr. nicht übersteigt, obligatorisch. Für solche, die mehr verdienen, ist freiwilliger Beitritt gestattet. Befreit wird auf Begehren von der Eintrittspflicht, wer nachweist, dass er einem freiwilligen Versicherungsverbände angehört, der gleich grosse Unterstützung leistet wie der obligatorische Verband. Den obligatorischen Verbänden bleibt überlassen, auch weiblichen Personen den Beitritt zu gestatten oder für sie obligatorisch zu machen. Die Statuten des Verbandes, vom Gemeinderate aufgesetzt, unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Aus den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen der Statuten ist hervorzuheben: Die wöchentlichen Beiträge eines Mitgliedes dürfen 30 Cts. nicht übersteigen; Unterstützung wird nur an solche verabreicht, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind, aber arbeitsfähig sind und denen keine angemessene Arbeit angewiesen werden kann; den bezugsberechtigten Mitgliedern ist mindestens 1 Fr. für den Arbeitstag als Taglohnausfall zu gewähren; einmalige Arbeitslosigkeit unter fünf aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb drei Monaten berechtigt zu keinen Geldbezügen; an dasselbe Mitglied wird die Geldunterstützung bis auf höchstens 60 Tage per Jahr geleistet. — Ausser den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen Geschenken erhält die Kasse Zuschüsse der politischen Gemeinden, doch nicht mehr als 2 Fr. per Mitglied und per Jahr; ferner Beiträge des Staats (durch das Budget festzusetzen) und allfällig des Bundes. Defizite sollen durch die Gemeinden und den Staat je zur Hälfte gedeckt werden. Wer die Beiträge nicht bezahlt, wird zunächst mit Geldbusse von Fr. 3—25 oder im Falle der Nichtzahlung mit Gefängnis von 1—5 Tagen bestraft (vom Gemeinderate polizeilich), bei beharrlicher Renitenz von der Bezugsberechtigung aus der Versicherungskasse ausgeschlossen. Anstände, die sich aus der Handhabung dieses Gesetzes ergeben, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

III. Schuldbetreibung und Konkurs.

145. *Anweisung* (des Obergerichts des K. Zürich) *zum eidg. Betreibungs- und Konkursgesetz, sowie zum Gebührentarif.* Vom 16. Januar. (Bes. gedr.)

Eine ausserordentlich einlässliche Instruktion an die Betreibungs- und Konkursbeamten, wie sie sich bei allen ihnen obliegenden Besorgungen zu verhalten haben, nebst Formularen für

alle vom Gesetze verlangten schriftlichen Ausfertigungen der Beamten, Beispielen von Kollokationsplänen und Mustern für die Buchführung.

146. Beschluss (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betr. die kostenfreie Abgabe der Protokolle und Formulare für die Betreibungs- und Konkursämter.* Vom 11. August. (Amtsbl. 1895 Nr. 1.)

147. Auslegung (des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *von § 5 der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. v. 1895, Nr. 2.)

Den Betreibungsämtern ist untersagt die Vertretung 1. von Gläubigern vor Gericht gegen die in ihrem Betreibungskreise domizilierten Schuldner; 2. von betriebenen Schuldnern, gegen die sie in dem vor Gericht waltenden Streitfalle Betreibungshandlungen vorgenommen haben.

148. Verordnung (des Obergerichts des K. Zug) *betreffend Feststellung des Nachlassverfahrens.* Vom 17. Februar. (S. d. G., VII S. 349 ff.)

Zuständige Behörde für das Nachlassverfahren in Betreibungs- und Konkursachen ist das Kantonsgericht. Rekursinstanz bei streitigem Betrag von 300 Fr. und darüber ist das Obergericht. Die Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides hat binnen 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei dem Präsidenten oder der Kanzlei des Obergerichts zu erfolgen, sonst ist sie abzuweisen. Das Verfahren für die Gläubiger vor der Nachlassbehörde kann schriftlich oder mündlich geschehen, Stellvertreter legitimieren sich durch schriftliche legalisierte Vollmacht. Schriftliche Zustimmungserklärungen müssen amtlich beglaubigt sein. Das Obergericht kann den Schuldner noch einmal einvernehmen.

149. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Zustellung der Anweisungen.* Vom 16. Oktober. (S. d. G., LXI Heft 4.)

Die Zustellung der Anweisungen soll Mangels anderweitiger Wünsche der Gläubiger durch die Weibel geschehen; an auswärtige Gläubiger kann sie durch die Post erfolgen.

150. Uebereinkunft zwischen dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Zwangsverwertung von teilweise in beiden Kantonteilen gelegenen Grundstücken. Vom 28. Juli. (G. S. v. Baselstadt, XXIII S. 28 ff.)

Wenn eine Liegenschaft, die im Gebiete beider Kantonsteile liegt, zur Zwangsverwertung im Betreibungs- oder Konkursfalle kommt, so geschieht dies durch das Amt, das die Betreibung oder

den Konkurs durchführt, unter Anzeige des Eigentumswechsels an die jenseitigen Behörden (Grundbuchverwaltung, Gemeinderat).

151. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Juni 1891*. Vom 27. September. (G. S., XXIII S. 34 f.)

Die Aenderung betrifft den § 38, der dem Civilgericht den Entscheid über Eintritt und Dauer der Einstellung von Konkursiten und Ausgepfändeten im Aktivbürgerrecht giebt, und besteht darin, dass die persönliche Einvernahme derjenigen Konkursiten und Ausgepfändeten, gegen welche das Konkurs- oder das Betreibungsamt keinen Antrag auf Einstellung stellt, nicht mehr nötig ist, eine Vorladung derselben also nicht erfolgt. Bisher waren alle vor Gericht geladen worden, um vernommen zu werden, überflüssiger Weise also auch die, gegen die gar kein Antrag vorlag.

152. *Weisung* (des Obergerichts des K. Thurgau) *über das Konkurs- und Pfändungsverfahren*. Vom 27. Januar. (Amtsblatt Nr. 35.)

153. *Dichiarazione* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa l'art. 22 della legge 27 maggio 1891 d'attuazione della legge federale sull' esecuzione e fallimento nel senso che l'art. 83 enumerato per errore venga escluso*. Del 13 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 59 s.)

154. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *ajoutant une disposition à l'article 51 de la loi du 16 mai 1891, concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite*. Du 16 mai. (Rec. des Lois, XCI p. 132 s.)

Der Zusatz sagt, dass auf Begehren des Gläubigers das Betreibungsamt bei Pfändungsanzeigen für Erhaltung und Bezug der natürlichen und civilen Früchte der Liegenschaft sorgt.

IV. Strafrecht.

155. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *rapportant la loi du 19 août 1874 sur l'abolition de la peine de mort*. Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIII. Feuille off. Nr. 50.)

Aufhebung des Gesetzes von 1874, das die Todesstrafe abgeschafft hatte. Infolge dessen treten sämtliche Artikel des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung, die sich auf die Todesstrafe beziehen, wieder in Kraft.

Die Todesstrafe ist nun seit 1879, in welchem Jahre der Art. 65 der B.-V. den Kantonen die Todesstrafe wieder frei gab, eingeführt worden in Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell I.-Rh. (1880), Zug, St. Gallen (1882), Zürich (im Prinzip), Luzern, Wallis (1883), Schaffhausen (1893).

156. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant le règlement pour les prisons de district et de cercle*. Du 6 novembre. (Rec. des Lois, XCI p. 279 s.)

Betrifft die Verpflegung der Sträflinge und die Entschädigung der Gefängniswärter für ihre bezüglichen Leistungen.

157. *Reglement* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A.-Rh.) *für die Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. zu Gmünden in Teufen*. Vom Kantonsrat genehmigt den 14. September 1891 und in § 65 revidiert am 29. November 1894. (A. S., IV S. 90 ff.)

Vgl. diese Zeitschrift, N. F. XI S. 460 Nr. 169. Der revidierte § 65 betrifft die Disziplinarstrafbefugnis des Verwalters.

Ausführung von Art. 25^{bis} der Bundesverfassung.

In Folge der Aufnahme des sog. Schächtartikels in die Bundesverfassung durch die Volksabstimmung hat der Bundesrat durch Kreisschreiben vom 9. Februar 1894 die Kantone eingeladen, für Beobachtung dieses Artikels in ihrem Gebiet zu sorgen. Dem entgegen hat der Centralvorstand der Tierschutzvereine an die eidgen. Räte eine Petition gerichtet, die Bundesversammlung möge den Bundesrat beauftragen, für alle Kantone ein gleichmässig geltendes Vollziehungsgesetz betreffend das Schächtverbot zu entwerfen und der Bundesversammlung zur Annahme vorzulegen. Der Bundesrat hat aber am 16. November 1894 beschlossen, der Bundesversammlung zu beantragen, es sei aus konstitutionellen und politischen Gründen diesem Begehren keine Folge zu geben. Vgl. seine Botschaft im BB. 1894, III S. 965 ff. Die Bundesversammlung hat diesem Antrag zugestimmt.

Die Kantone sind folgendermassen vorgegangen:

158. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend das Schlachten von Tieren*. Vom 3. März. (Off. G. S., XXIII S. 329 f.)

Der Artikel der B.-Verf. wird wiederholt, dann (in § 2) als Mittel der Betäubung der Kopfschlag oder Anwendung der Schussmaske vorgeschrieben, in § 3 ein Verfahren, das Tierquälerei ausschliesst, gefordert und in § 4 auf Zuwiderhandeln Polizeibusse, eventuell Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gesetzt.

159. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend Abänderung des Art. 13 der Verordnung vom 14. August 1889 über das Schlachten von Vieh und den Fleischverkauf.* Vom 13. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 1.)

Das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge ist untersagt, und jede Tierquälerei ist dabei zu vermeiden. Die Tötung des Schlachtieres ist daher durch einen genügend kräftigen Schlag auf den Kopf oder durch Anwendung eines richtig konstruierten Schlachtapparates vorzunehmen.

160. *Metzgerverordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern). Vom 20. April. S. oben Nr. 109.

Hierher gehört § 10: Sämtliche Tiere sind vor dem Blutentzug durch Keulenschlag auf die Schädeldecke oder mittelst geeigneten Apparaten (Stift, Schlacht- oder Schussmaske) zu betäuben bzw. zu töten. Bezieht sich nur auf das Schlachtvieh.

161. *Verordnung* (des Landrats des K. Uri) *betreffend das Schlachten von Tieren.* Vom 28. Mai. (G. S., V S. 131 f.)

Als Betäubungsmittel sind Kopfschlag oder Schussmaske anwendbar. Das Verfahren hat in einer jede Art von Tierquälerei ausschliessenden Weise zu geschehen, bei Busse von Fr. 10—50 laut Art. 3 der Verordnung betreffend Tierquälerei vom 28. Dezember 1876.

162. *Beschluss* (des Landrats des K. Glarus) *betreffend Abänderung von § 2 der Verordnung gegen Tierquälerei vom 17. Februar 1892.* Vom 25. April. (G. S., S. 35.)

Dieser § 2 erhält die Fassung: Als strafbare Mishandlung von Tieren wird namentlich angesehen die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nötig schmerzende Weise, ebenso das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzuge.

163. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend das Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung.* Vom 2. Mai. (S. d. G., VII Nr. 57^a.)

Reproduziert den Art. 25^{bis} der B.-Verf. und fügt bei, es sei demnach insbesondere das Schächten, sowie das Schlachten des Kleinviehes ohne vorherige Betäubung verboten, alles bei Strafe der Tierquälerei gemäss § 44 Strafges. v. 20. Nov. 1876 und Ges. betr. Tierquälerei v. 14. Dezember 1863.

164. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant l'exécution de l'art. 25^{bis} de la Constitution fédérale relatif à l'abatage des animaux de boucherie.* Du 30 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIII. Feuille off. Nr. 50.)

Auf Zuwiderhandeln gegen Art. 25^{bis} B.-V. wird die Strafe der Tierquälerei (Ges. v. 18. Nov. 1852) gesetzt.

165. *Ergänzung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *der Verordnung über Fleischbeschau und Fleischverkauf vom 16. August 1839.* Vom 20. Februar. (S. d. G., LXI Heft 4.)

Beim Schlachten von Gross- und Kleinvieh sind die Tiere vor dem Blutentzuge mittelst eines geeigneten Schlachtapparates zu töten oder durch einen genügend kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben. Das sog. Schächten ist untersagt.

166. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz.* Vom 12. April. (G. S. XXIII S. 7.)

Zu § 59 des Polizeistrafges. (Strafe der Tierquälerei) wird begefügt Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung.

167. *Landratsbeschluss* (des K. Basellandschaft) *betreffend das Töten der Schlachttiere.* Vom 19. März. (Amtsbl. I S. 289.)

Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung, bei Strafe nach Art. 7 des Einf.-Ges. zum Strafges. vom 10. März 1873 (Tierquälerei).

168. *Landratsbeschluss* (desselben) *betreffend das Töten der Schlachttiere.* Vom 27. Dezember. (Amtsbl. 1895, I Nr. 1.)

In Wiedererwägung des Beschlusses vom 19. März wird das Schlachten von Gross- und Kleinvieh ohne vorherige vollständige Betäubung ausnahmslos untersagt. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 7 Einf.-Ges. zum Strafges. vom 10. März 1873 (Tierquälerei) bestraft. Als Mittel der Betäubung einzig zulässig Kopfschlag oder Anwendung richtig konstruierter Schussmaske.

169. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Schaffhausen) *die Tierquälerei betreffend.* Vom 21. März. (G. S., IX S. 238 f.)

170. *Verordnung* (desselben) *die Tierquälerei betreffend.* Vom 15. August. (Das. S. 259.)

Zuerst allgemeines Verbot der Tierquälerei bei Strafe von Haft oder Geldbusse oder beidem zugleich (illimitiert). Dann gleich wie Zug. Die Verordnung vom 15. August fügt hinzu, dass als Mittel der Betäubung für Kleinvieh (Kälber, Schafe, Ziegen u. s. w.) nur der Kopfschlag und für Grossvieh nur die Anwendung eines gut konstruierten Schussapparates gestattet ist.

171. *Abänderungen* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *der Polizeiverordnung.* Vom 15. Mai.

S. unten Nr. 184.

172. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung.* Vom 2. März. (G. S., N. F. VII S. 17.)

Wie Zug und Schaffhausen in Nr. 168.

173. *Kantonale Ausführungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Graubünden) *zu dem Art. 25^{bis} der Bundesverfassung vom*

29. Mai 1874 betreffend das Schlachten der Tiere. Vom 23. Mai. (Amtsbl. Nr. 32. Absch. des Gr. R. v. 2. Juni 1894, S. 6 und 38.)

Verbot des Schlachtens von Gross- und Kleinvieh ohne vorherige Betäubung, bei polizeigerichtlicher Bestrafung wegen Tierquälerei.

174. Dekret (des Gr. Rats des K. Aargau) zu Ausführung des Art. 25^{bis} der Bundesverfassung. Vom 16. März. (G. S., N. F. IV S. 89.)

Das Ausnahmegesetz betreffend das Viehschlachten der aargauischen Juden vom 13. Nov. 1855 (G. S. I—IV 625) wird als dahingefallen erklärt. — Zu vergleichen ist noch in der aarg. Instruktion für die Fleischbeschauer vom 31. März (s. Nr. 113) der § 2, wonach diese Beamten das Schlachten der Tiere zu überwachen und darauf zu halten haben, dass sämtliche Tiere mittelst Kopfschlags zu betäuben oder durch die Schussmaske zu tödten sind.

175. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Thurgau) betreffend das Verbot des Schlachtens ohne vorherige Betäubung. Vom 10. März. (Amtsbl. Nr. 21.)

Wiederholung des Verbots der Bundesverfassung, insbesondere Untersagung des Schächtens. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot werden nach Massgabe des § 1 des Ges. vom 4. September 1865 als Tierquälerei bestraft.

Diese Vorschrift wird aber als blos provisorisch erklärt „in der Meinung, dass die Pflicht zur einheitlichen Regelung dieser Materie dem Bund obliege.“

176. Decreto esecutivo (del Cons. di Stato del c. del Ticino) per l'applicazione dell' art. 25^{bis} della Costituzione federale, concernente il modo di macellazione degli animali. Del 24 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 74.)

Verbot des Schlachtens von Schlachttieren (animali da macello) ohne vorgängige Betäubung, bei Geldstrafe von 50—500 Fr. durch die Administrativbehörde (unter Rekurs an den Staatsrat) zu verhängen.

177. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant l'abatage du bétail. Du 27 avril. (Rec. des Lois, XCI p. 109 ss.)

Es werden die erlaubten Tötungsmittel bestimmt und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen den Gemeinderäten zugewiesen.

178. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. du Valais) concernant l'abatage du bétail. Du 19 mai. (Bull. off., Nr. 23.)

Verbot des Schlachtens von Tieren ohne vorherige Betäubung, bei Strafe durch die Polizeigerichte in den Grenzen ihrer Kompetenz.

179. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant l'abatage du bétail*. Du 13 mars. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 24 ss.)

Ausführung des Art. 25^{bis} der B.-Verf. mit genauer Angabe der Schlachtungsmittel. Strafe der Uebertretung 5—10 Fr. Hiezu kommt

180. *Arrêté* (du même) *modifiant celui du 13 mars 1894 concernant l'abatage du bétail*. Du 28 décembre. (Ibid. pag. 134 ss.)

Den im Beschluss vom 13. März aufgezählten Tötungsmitteln wird auf Probezeit beigefügt die masque catapulte Calame.

181. *Abrogation* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *de l'article 18 du Règlement du 4 février 1876, pour l'abattoir et le marché au bétail de la ville de Genève et de la banlieue, etc., et remplacement par une nouvelle disposition*. Du 4 décembre. (Rec. des Lois, LXXX p. 655.)

Neue Bestimmung: Im ganzen Kanton darf das Schlachtvieh nur mittelst der Maske Bruneau oder eines gleichartigen Systems, das der Staatsrat genehmigt hat, geschlachtet werden.

Aus diesen Gesetzen und Verordnungen ergibt sich, dass fast alle Kantone ausdrücklich oder wie aus der Art und Weise der Bestimmung zu entnehmen, nur das Schlachten von Gross- und Kleinvieh, nicht aber von Geflügel, als unter den Art. 25^{bis} fallend angesehen haben, wofür auch eine bedeutende Stütze in dem französischen Texte der Bundesverfassung vorhanden ist, der „Tiere“ mit „bétail“ übersetzt. Wo die kantonalen Vorschriften von Tieren schlechtweg reden, ist Streit darüber nicht ausgeschlossen und auch schon nicht ausgeblieben (z. B. in Basel), ob Geflügel ebenfalls der Wohlthat des Art. 25^{bis} genieße.

182. *Allgemeine Polizeiverordnung* (des Gr. Stadtrats der Stadt Zürich) *der Stadt Zürich*. Vom 5. April, regierungsrätlich genehmigt am 17. Dezember, in Kraft getr. am 1. Februar 1895. (Bes. gedr.)

Enthält folgende Rubriken: 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Schutz der Personen. 3. Schutz des Eigentums und des öffentlichen Grundes. 4. Strassen- und Verkehrspolizei. 5. Wasserpolizei. 6. Marktpolizei. 7. Sonntagspolizei. 8. Wirtschaftspolizei. 9. Sittenpolizei. 10. Feuerpolizei. 11. Fabrik- und Gewerbepolizei. 12. Tierschutz und Aufsicht über die Hunde. 13. Verschiedene Bestimmungen. 14. Bestimmungen betreffend den Vollzug dieser Verordnung.

183. *Abänderungen* (der Landsgemeinde des K. Appenzell A.-Rh.) *des Strafgesetzbuches vom 28. April 1878*. Vom 29. April. (G. S., IV S. 63 f.)

Betrifft das Tanzen (Einschränkung an kirchlichen Fest- und Sonntagen) und Einführung der Polizeistunde für Wirtschaften (12 Uhr).

184. *Abänderungen* (des Kantonsrats des K. Appenzell A.-Rh.) *der Polizeiverordnung vom 4. November 1887 und 19. November 1888.* Vom 15. Mai. (A. S. d. G. u. V., IV S. 69 f.)

Betrifft 1. die Wirtschaftspolizei (Polizeistunde 12 Uhr, Pflicht der Wirte, Gäste wegzuweisen, wenn sie den Frieden und die Ruhe des Hauses stören); 2. Verbot des Schlachtens von Gross- und Kleinvieh ohne Betäubung.

185. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A.-Rh.) *zu den §§ 153 und 156 des Strafgesetzes betreffend Tanz- und Polizeistunde.* Vom 7. November. (A. S., IV S. 83 f.)

186. *Polizei-Verordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I.-Rh.) *für den Kanton Appenzell I.-Rh.* Vom 18./19. Januar. (Bes. gedr.)

Diese Verordnung tritt an die Stelle der von 1874 und der Zusammenstellung der Abänderungen von 1891 sowie einiger spezieller, hier einverleibter Verordnungen. Sie behandelt in zehn Abschnitten die Handhabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, das Niederlassungs- und Aufenthaltswesen (blos polizeilich), Markt-, Gesundheits- und Sicherheitspolizei, Sicherheit auf den Strassen, Wirtschaftsordnung, Beschränkung des Tanzens, Spielen, Verbot des Lotteriespiels, Verbot der Tierquälerei, Bussen. Ein Anhang giebt ein Ausführungsreglement zu der Polizeiverordnung über die Fleischschau.

Hervorzuheben sind die praktische Strenge im Wirtschaftswesen, die originellen Bestimmungen über das Tanzen, ferner Art. 32: „Das Spielen um Geld und Geldeswert ist strafbar, wenn der Einsatz des Spielenden 3 Fr. übersteigt; Dawiderhandelnde sollen nach Umständen gestraft werden. Für Forderungen von unmässigem Spielen wird kein Recht gehalten; auch steht demjenigen, welcher auf diese Weise über 50 Fr. verliert, das Recht offen, den Mehrbetrag in Zeit von 8 Tagen von dem Gewinner herauszufordern, bezw. denselben gerichtlich zu belangen. (Wie verträgt sich das mit Art. 512 ff. O. R.?) Wer nebst dem noch des Betruges überwiesen werden kann, wird in strafrechtliche Behandlung gezogen. Alles Hazardspielen ist verboten.“ Art. 38: „Alles Legen in Lotterien, ganz besonders aber alles Feilbieten von in- und ausländischen Lotterielosen, das Kollektieren für Lotterien, sowie das Halten von Lotterien ist bei einer Busse von 20—1000 Fr. untersagt. Dawiderhandelnde können nebst dem noch mit Gefängnis bestraft werden.“

187. Revision (des Gr. Rats des K. Appenzell I.-Rh.) *des Art. 29 der Polizeiverordnung.* Vom 29. Oktober. (Bes. gedr.)

Betrifft das Tanzen.

188. Revision (des Gr. Rats des K. Appenzell I.-Rh.) *des Artikels 19 der Polizeiverordnung.* Vom 29. Oktober. (Bes. gedr.)

Das Wirtschaftsrecht kann nur an solche erteilt werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, handlungsfähig sind und einen unbescholtenen Wandel führen. Die Hauptleute und Räte erteilen das Wirtschaftsrecht unter Berücksichtigung der räumlichen und sanitarischen Verhältnisse, worüber sie reglementarische Bestimmungen aufstellen können, die von der Standeskommission zu genehmigen sind. Das Wirtschaftsrecht erlischt bei Eröffnung des Konkurses, und bei Eingabe des Nachlassvertrages für die Dauer der Nachlassstundung. Konkursiten, die vom Gerichte mit Entzug des Stimm- und Wahlrechts bestraft werden, können vor Ablauf von 10 Jahren das Patent nicht wieder erhalten. Anderen, denen dieses Recht nicht entzogen wird, kann der Bezirksrat das Patent sofort oder nach zwei Jahren erteilen. Jährliche Patenttaxe 20—100 Fr. Erteilung des Patents an die Ehefrau oder andere Familienglieder eines nicht in bürgerlichen Rechten Stehenden ist unstatthaft.

189. Verordnung (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend das Rad- oder Velofahren.* Vom 26. April. (Ges. u. Verordn., VI S. 61 ff.)

190. Grossratsbeschluss (des K. Baselstadt) *betreffend Abänderung von § 129 des Polizeistrafgesetzes.* Vom 8. Februar. (G. S., XXIII S. 5 f.)

In diesen § 129, der vom zu schnellen Fahren und Reiten namentlich in Ortschaften und von dessen Bestrafung handelt, wird ein Zusatz eingefügt, der das Zuwiderhandeln gegen die Verordnungen und die polizeilichen Vorschriften über das Radfahren unter gleiche Strafe stellt.

191. Verordnung (des Reg.-Rats des K. Baselstadt) *über das Radfahren.* Vom 14. Februar. (G. S., XXIII S. 8 ff.)

Genauere Vorschriften bezüglich Benützung der öffentlichen Strassen.

V. Strafprozess.

192. Gesetz (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend die amtliche Klage.* Vom 6. Mai. (G. S., V S. 122 ff.)

Altes Recht war bisher, dass Ratsglieder in Straf- und Civilsachen gegen die Fehlbaren Anzeige und Klage erheben konnten und dabei bezüglich des Beweises begünstigt waren. Schon lange war diese Einrichtung angegriffen und ihr vorgeworfen, die Regierung treibe damit Missbrauch, um sich jede Kritik vom Leibe zu halten. Das Gesetz beschränkt nun die amtliche Klage auf Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, deren Handhabung in den Amtskreis der betreffenden Beamten fällt; in diesen Fällen sind die Beamten sogar zur Klagerhebung verpflichtet. Die Uebertretung muss aber vom Kläger persönlich und mit eigenen Sinnen wahrgenommen sein; ist dies nicht der Fall, so soll der Beamte Gesetzesverletzungen, die ihm sonst bekannt werden, seiner Aufsichtsbehörde mitteilen, welche gutfindenden Falls den Regierungsrat oder die Polizeidirektion um eine Untersuchung angeht. In eigener Sache kann amtliche Klage nur erhoben werden, insofern es sich um Thätlichkeiten gegen den Beamten in Ausübung seiner Amtspflicht handelt. Das Gericht kann die Klage an die Staatsanwaltschaft zurückweisen, ebenso auf Bestreitung des Beklagten eine Untersuchung durch das Verhöramt anordnen. In dieser letztern ist der amtliche Kläger als Zeuge einzuvernehmen und seine Aussagen haben Beweiskraft, solange nicht durch zwei andere Zeugen in unzweifelhafter Weise das Gegenteil dargethan wird. Das Gelingen eines solchen Gegenbeweises berechtigt an sich nicht zur Klagerhebung auf falsches Zeugnis oder Meineid; erfolgt eine solche, so ist ein besonderes Strafverfahren einzuleiten, unter Festhaltung des fünffachen Zeugenbeweises. — Bei Straffällen, denen die Bedeutung eines schweren Vergehens oder Verbrechens zukommt, oder die die Ehre oder die Freiheit des Beklagten treffen könnten, tritt das Untersuchungsverfahren von Amtswegen ein. — Hieran schliesst sich

193. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Uri) *betreffend die amtliche Klage der Bahnangestellten.* Vom 26. Mai. (G. S., V S. 129.)

Enthält die Gelöbnisformel für die Beamten und Angestellten der Gotthardbahn, worin der Passus, dass sie die Uebertretungen der Vorschriften über die Bahnpolizei nach Massgabe des Gesetzes über die amtliche Klage zu verzeigen haben.

VI. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

194. *Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 32, Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.* Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. August. (Off. G. S., XXIII S. 405.)

Die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (statt wie bisher 1500 Seelen) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat. Die Ausländer werden also nicht mehr mitgezählt, was für die Städte Zürich und Winterthur eine wesentliche Reduktion der in Betracht kommenden Einwohnerzahl bedeutet. Dies ist auch der Zweck der aus einem Initiativvorschlag hervorgegangenen Aenderung, man will den Städten ihre Vertretung und damit ihren Einfluss vermindern, und beruft sich darauf, dass bei Mitzählung der Ausländer, die doch keine politischen Rechte haben, die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetze gestört und ein Vorrecht der Städte begründet sei.

195. *Dekret (des Gr. Rats des K. Bern) betreffend Einteilung des Staatsgebiets in Abstimmungskreise.* Vom 29. Januar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 2 ff.)

196. *Gesetz (des Gr. Rats des K. Aargau) über teilweise Abänderung des revidierten allgemeinen Wahlgesetzes vom 22. März 1871.* Vom 10. Juli. Vom Volk angenommen den 7. Oktober. (G. S., N. F. IV S. 152 f.)

197. *Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des K. Aargau) zu diesem Gesetze.* Vom 30. Oktober. (Das. S. 154.)

Abgeschafft werden für die Wahlen in den Grossen Rat, die Wahlen der Friedensrichter und deren Statthalter die Kreiswahlversammlungen und dafür Wahl mit der Urne in den Einwohnergemeinden der betreffenden Kreise eingeführt.

198. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) sur les élections et sur les votations.* Du 22 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 88 ss.)

Das Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 28. Oktober 1891 (diese Zeitschr. N. F. XI S. 468 Nr. 188), das hauptsächlich das Proportionalwahlverfahren für die Wahlen in den Grossen Rat geregelt hatte. Die Aenderungen des neuen Gesetzes sind, soviel wir sehen, nicht erheblich. Es ermöglicht den Kranken die Wahlausübung, sieht die Einführung von Stimmkarten und die Wahl von Ersatzmännern vor, bestimmt Taggelder für die Mitglieder der Wahlbureaux u. dgl.

199. *Reglement (des Gr. Rats des K. Bern) für den Grossen Rat des Kantons Bern.* Vom 7. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 129 ff.)

200. *Geschäftsordnung* (des Gr. Rats des K. Luzern) für den Grossen Rat des Kantons Luzern. Vom 27. November. (S. d. G., VII S. 302 ff.)

201. *Reglement* (des Landrats des K. Basellandschaft) für den Landrat des K. B. Vom 26. November. (Amtsbl., II Nr. 23.)

202. *Geschäftsreglement* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) des Regierungsrates des Kantons St. Gallen. Vom 2. Juli. (G. S., N. F. VII S. 40 ff.)

Enthält unter Anderem auch die Verteilung der Zweige der Staatsverwaltung unter die verschiedenen Departemente.

203. *Abänderung* (des Landrates des K. Glarus) des Reglements für den Landrat des K. Glarus vom 14. Sept. 1887. Vom 7. Februar. (G. S., S. 33.)

In § 34 Beifügung der Verpflichtung der Landratsmitglieder zum Ausstand in Sachen persönlicher Beteiligung.

204. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern) betreffend Vereinfachung des Staatshaushalts. Vom 29. November. (S. d. G., VII S. 330 f.)

Hierher gehörig: Reduktion des Obergerichts auf sieben Mitglieder und sieben Ersatzmänner (bisher neun Richter) und Aufhebung des Instituts des Verhöramts.

205. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) concernant la révision partielle de la Constitution cantonale. Du 20 novembre 1893. Adopté par le peuple le 14 janvier 1894. (Feuille off. 1893, Nr. 49.)

Ausführung von Nr. 246 der 1892er Uebersicht: Das Kantonsgericht hat 7 Mitglieder und 14 Ersatzmänner (bisher 9 Mitglieder und 9 Suppleanten). Der Grosse Rat ernennt sie auf acht Jahre. — Ein Gesetz soll die politische Einrichtung und die Verwaltung der Gemeinden regeln. — Bei Abstimmungen über ganze oder teilweise Revision der Verfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aktivbürger (bisher die Mehrheit der sämtlichen Aktivbürger).

206. *Decreto costituzionale* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) fissante la sede del Tribunale d'appello. Del 18 gennajo. Adottato dal popolo il 4 marzo. (Boll. off. delle Leggi, XX p. 149 s.)

Ständiger Amtssitz des Appellationsgerichts ist fortan Lugano. Bisher war, laut Art. 1 des Verf.-Gesetzes vom 10. Febr. 1878, für Sachen aus dem Sopracenere Locarno, für solche aus dem Sottocenere Lugano der Sitz des Gerichts gewesen, was grosse Hemmungen für rasche und korrekte Ausübung der Rechtspflege

bewirkt hatte. Doch bleibt vorbehalten, dass das Appellationsgericht beschliessen kann, seine Sitzungen in einer andern Gemeinde des Kantons abzuhalten, wenn es glaubt, dass dadurch die Freiheit der Rechtsprechung besser gesichert werde. (Vgl. BB. 1894, III S. 972. Garantie der Bundesversammlung a. S. d. B.-Ges. XIV S. 692.)

207. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa la trattazione delle cause in Appello*. Del 4 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, XX p. 169.)

Die Reihenfolge in der Behandlung der civilen und kriminellen Appellationssachen und der in erster Instanz vom Appellationsgericht zu beurteilenden Sachen wird vom Präsidenten festgesetzt, der den dringendsten den Vorrang zu geben hat. Es ist dieses Dekret nur eine vorläufige Abschlagszahlung an eine demnächst zu beratende und zu beschliessende Verbesserung des Verfahrens vor Appellationsgericht, die hinwiederum der Vorläufer einer neuen Civilprozessordnung sein soll.

208. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'art. 27 de la loi du 23 mars 1886 sur l'organisation judiciaire*. Du 31 août. (Rec. des Lois, XCI p. 197 s.)

Die Spruchzahl von wenigstens fünf Mitgliedern des Kantonsgerichts in Rekursen gegen untergerichtliche Endurteile gilt auch, wo das Kantonsgericht als erste und einzige Instanz oder wo es in Incidentfragen über Kompetenz der cour civile oder der Distriktsgerichte entscheidet. In allen andern Fällen genügt die Spruchzahl von drei Richtern. Die Beratungen sind öffentlich.

209. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Bezeichnung der Gerichtsinstanz zur Beurteilung von civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend Fabrik- und Handelsmarken*. Vom 17. Dezember. (G. S., LXI Heft 4.)

Obergericht einzige kantonale Instanz für civilrechtliche Streitigkeiten nach Massgabe des B.-Ges. v. 26. Sept. 1890 über Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

210. *Grossratsbeschluss* (des K. Aargau) *zur Vollziehung des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1888 betr. die gewerblichen Muster und Modelle*. Vom 17. Dezember. (G. S., N. F. IV S. 157.)

Einzig kantonale Instanz für civilrechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetze das Obergericht.

211. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Thurgau) *betreffend einen Gerichtshof für Civilprozesse über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken*. Vom 5. März. (Amtsbl. Nr. 19.)

Als Gericht für solche Prozesse wird das Bezirksgericht des Wohnorts des Beklagten bezeichnet.

212. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa l'applicazione dell' art. 29 della legge federale sulle marche di fabbrica e di commercio del 26 settembre 1890.* Del 19 settembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 133 ss.)

Einzigste kantonale Instanz für Zivilklagen auf Grund des B.-Ges. über Schutz der Fabrikmarken u. s. w. ist das Tribunal erster Instanz, unter dem der Beklagte wohnhaft ist. Für Strafklagen gilt das bisherige kantonale Recht (Codice di procedura penale).

213. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.* Vom 8. März. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 124 ff.)

Veranlasst durch die Zunahme der Stadtbevölkerung. Hier ist hervorzuheben, dass der Gerichtspräsident von Bern für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern einen Polizeirichter, zwei Untersuchungsrichter und einen ständigen Vizegerichtspräsidenten beigeordnet erhält. Ausserdem werden für den Amtsbezirk Bern vier Amtrichter gewählt.

214. *Legge* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa l'organizzazione del Tribunale di prima istanza nel Distretto di Lugano in due Sezioni.* Del 25 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 77 s., berichtigt XXI [1895] p. 67 s.)

Je eine Sektion für Civil- und Strafsachen. Die erstere hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Richter und einen Suppleanten, die letztere ausser Präsidenten und Vizepräsidenten, die nicht in der andern Sektion sitzen, zwei Suppleanten. Der Richter, bezw. der ältere Suppleant vertritt den Präsidenten im Fall von dessen Verhinderung. Besoldung des Vizepräsidenten des Gerichts Fr. 2300 per Jahr.

215. *Decreto costituzionale* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *di riforma della Organizzazione giudiziaria e della Procedura in materia penale.* Del 8 novembre. Adottato dal popolo il 30 dicembre. (Boll. off. 1895, XXI p. 71 s.)

Als Grundlage einer für notwendig erachteten neuen Strafprozessordnung erschien eine Aenderung der Strafgerichtsorganisation erforderlich. Bisher hatten die Distriktsgerichte in erster, das Appellationsgericht in zweiter Instanz die Strafprozesse erledigt. Man machte aber hier wie anderwärts die Erfahrung, dass das Appellationsgericht, das blos auf die Akten der ersten Instanz fussen kann, aber der lebendigen Anschauung der Zeugenabhörungen, der Konfrontationen der Zeugen mit dem Angeklagten u. s. w., wie das vor erster Instanz der Fall ist, entbehrt, nicht die geeignete Behörde für definitive Entscheidung sei, und dass man

sich auf eine einzige Instanz beschränken müsse. Dann aber schienen die Distriktsgerichte keine genügende Garantie mehr für ein inappellables Urteil zu bieten, und so gelangte das Verfassungsdekret, das hier vorliegt, zu folgendem Resultat: Für die korrektonellen Sachen eine Jury des Distrikts (Assisi distrettuali, bestehend aus dem Distriktsgerichte und fünf assessori giurati); für die Kriminalsachen eine kantonale Jury (Assisi cantonali, bestehend aus drei Richtern vom Appellationsgerichte und neun Assessori giurati). Die Assessori giurati werden vom Volke im Proportionalwahlverfahren gewählt. Ferner wird für Rekurse gegen Beschlüsse der Anklagebehörde und der Untersuchungsrichter eine Camera dei Ricorsi (bestehend aus drei Mitgliedern des Appellationsgerichts) und für die in einem Gesetze näher zu bestimmenden Fälle ein Kassationshof (corte di Cassazione, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern des Appellationsgerichts mit vier Suppleanten) errichtet. Alles Nähere soll durch ein Gesetz normiert werden.

216. Dekret (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben.* Vom 1. Februar. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXIII S. 8 ff.)

Die Berner Civilprozessordnung vom 3. Juni 1883 hatte in § 386 die Aufstellung von Gewerbegerichten vorgesehen. Das vorliegende Dekret ist die Ausführung dieses Programmpunktes. Der Art. 1 sagt, dass zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten zwischen Fabrikanten oder Handwerksmeistern und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebs oder des Handwerks Gewerbegerichte aufgestellt werden können, die dann auch, falls gütliche Erledigung nicht möglich ist, bei Streitigkeiten bis auf 400 Fr. Wert endgültig zu entscheiden haben. Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst, ob Gewerbegerichte zu bilden seien. Mehrere Gemeinden können sich dazu vereinigen. Immer ist Genehmigung des Regierungsrates erforderlich. Ein Gemeindeglement bildet dann die Gruppen der für diese Gerichte in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke, doch höchstens acht, und für jede Gruppe wird die durch das Gemeindeglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichts gewählt, je zur Hälfte aus den Arbeitgebern und den Arbeitern; Amtsdauer drei Jahre; wählbar und wahlfähig sind die politisch stimmberechtigten Arbeitgeber und Arbeiter jeweilen für die Gruppe, der sie angehören. Nach erfolgter Wahl und Beidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderat zu einer Plenarversammlung einberufen, worin sie den Obmann der

Gewerbegerichte und seinen Stellvertreter (die beide weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen) und den Centralsekretär und dessen Stellvertreter wählen. Der Obmann hat die Plenarversammlungen und die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten, der Centralsekretär hat zu bestimmten Audienzstunden die Begehren der Rechtsuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten, die Gebühren und Bussen einzuziehen und darüber Buch zu führen. Das Gewerbegericht jeder Gruppe entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern über Sachen, deren Streitwert nicht über 100 Fr. steigt, und von fünf Mitgliedern (inkl. Obmann) bei Streitwert über 100 Fr.

Verfahren: Die Sitzungen sind öffentlich mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche. Auf die bei dem Centralsekretär angebrachte Klage werden die Parteien vor das Gewerbegericht geladen, je nach der Dringlichkeit der Sache auf einen näheren oder entfernteren Termin. Da haben die Parteien persönlich zu erscheinen und ihre Sache mündlich vorzutragen. Ausnahmsweise ist Vertretung gestattet, Verbeiständung durch Anwälte aber ist untersagt. Erscheint der Kläger im gesetzten Termin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen; erscheint der Beklagte nicht, auf Antrag des Klägers die Klage zuzusprechen; bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren bis zu neuer Anmeldung beim Centralsekretär. Erscheinen die Parteien im Termin, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken, und allfällige Vergleiche stehen rechtskräftigen Urteilen der Gewerbegerichte gleich. Die Gerichte entscheiden zuerst über ihre Kompetenz, falls diese beanstandet wird; Entscheide über sachliche Zuständigkeit können an den Appellations- und Kassationshof rekurriert werden. — Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht nach Anhörung der Parteien sogleich sein Urteil oder bezeichnet die Thatsachen, worüber Beweis zu erbringen ist. Für das Beweisverfahren soll aber nur ausnahmsweise ein zweiter Termin bestimmt werden. Es sind daher Urkunden, deren sich die Parteien bedienen wollen, sofort mitzubringen. Für Urkunden- und Zeugenbeweis gelten im Uebrigen die Vorschriften der Civilprozessordnung. Sofort nach Schluss der Verhandlung erfolgt öffentliche Beratung und Abstimmung.

Rechtsmittel: Gegen die Urteile der Gewerbegerichte kann binnen drei Tagen von der Eröffnung an die Nichtigkeitsklage eingereicht werden, wenn a) der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gegeben und er daher nicht erschienen war; b) das Gericht nicht vorschriftsgemäss besetzt war; c) dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist; d) die

unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte; e) einer Partei mehr zugesprochen wurde als sie verlangt hat. Diese Beschwerde ist dem Centralsekretär einzureichen, der davon der Gegenpartei Kenntnis giebt; diese kann binnen drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Alle diese Akten werden dann dem Appellations- und Kassationshofe zur Beurteilung übersandt. Findet dieser die Klage begründet, so weist er die Sache zu neuer Verhandlung zurück. Innerhalb eines Jahres von dem Urteil an können die unterlegenen Parteien bei dem Gewerbegericht, das über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen, wenn ihnen seither neue erhebliche Thatsachen bekannt geworden sind oder sie neue Beweismittel zur Erwahrung erheblicher Thatsachen erst seither entdeckt haben. (Das ist doch ein recht gefährlicher Satz!)

Vergütungen: Ein Gemeindereglement setzt die Besoldungen von Obmann und Centralsekretär und die Sitzungsgelder der Besitzer fest. Gebühren für die Verhandlung einer Rechtssache von Fr. 1 bis Fr. 10, je nach der Wichtigkeit der Sache. Soweit die Gebühren die Kosten nicht decken, werden letztere je zur Hälfte vom Staat und von den betreffenden Gemeinden getragen.

Bemerkenswert ist noch der letzte Art. 62: „Entsteht zwischen Arbeitgeber und Arbeitern ein allgemeiner Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder Aehnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.“

217. Beschluss (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Einführung des gewerblichen Schiedsgerichts Grenchen-Bettlach, Gruppe Uhrenfabrikation.* Vom 11. September. (S. d. G., LXI Heft 4.)

Anwendung des Ges. v. 15. Januar 1893 betr. die gewerblichen Schiedsgerichte.

218. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *fixant le mode d'élection des conseils de prud'hommes.* Du 7 mars. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 13.)

Listenwahl mit Entscheid des absoluten Mehres, im zweiten Scrutinium des relativen Mehres.

219. Bekanntmachung (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend Abänderung des Regulativs über die Gerichtssitzungen.* Vom 17. Juli. (G. S., N. F. VII S. 51.)

Aenderung in der Verteilung der Gerichtstage auf die Bezirksgerichte St. Gallen und Untertoggenburg.

220. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Zürich) *betreffend Abänderung der Verordnung vom 19. Dezember 1874 zum Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege.* Vom 22. Dezember. (Off. G. S., XXIII S. 504 f.)

Betrifft den Termin der Ausfertigung der tabellarischen Jahresberichte der Friedensrichter, der Betreibungs- und der Konkursbeamten, sowie die Bearbeitung der statistischen Tabellen.

221. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant l'art. 70 et abrogeant l'art. 72 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement supérieur.* Du 23 novembre. (Bull. off. des Lois, LXIII. Feuille off. Nr. 50.)

Der Inhaber eines Doktordiploms der Rechte wird zur Staatsprüfung für das Advokatenfach zugelassen, ohne andere Diplome vorweisen zu müssen. Die praktische Schulung (stage) muss vor der Prüfung zur Erlangung eines Advokatur- oder Notariatspatentes stattfinden.

222. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante la legge sul notariato.* Del 18 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 40 ss.)

1. Erfordernis für Zulassung zum Notariat ist von nun an, dass der Bewerber einen vollständigen Kurs der Jurisprudenz an einer in- oder ausländischen Universität oder öffentlichen Akademie durchgemacht und das Diplom des Laureats erlangt hat oder ein Zeugnis der Universitätsbehörde darüber beibringt, dass er die Examen des ganzen gesetzlichen Kurses bestanden hat. — 2. Die von den Notaren künftighin zu leistende Kautio beträgt 6000 Fr. — 3. Die Ausübung des Notariats ist künftighin unverträglich mit den Stellen von Regierungsrat, Regierungsstatthalter, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, Präsident, Mitglied und Schreiber eines Gerichts, Betreibungs- und Konkursbeamten und Hypothekenbuchverwalter. — 4. Dann noch einige Modifikationen des bisherigen Gesetzes bezüglich einzelner Amtshandlungen: Verbindung einer Bescheinigung des Todes des Testators mit dem Akte der Publikation eines olographen Testaments. Pflicht der Notare, binnen der ersten vierzehn Tage jeden Monats der Hypothekenbuchverwaltung eine beglaubigte Kopie aller von ihnen im vorhergehenden Monat gefertigten Akte einzugeben, bei Strafe von 5 Fr. für jeden Akt bei Verzögerung; für nuncupative Testamente gilt dies erst nach dem Tode des Testators. Uebergangsbestimmungen schliessen die Anwendung von Ziffer 1 und 2 auf die schon praktizierenden Notare aus, und Ziffer 3 soll bei den Notaren, die gegenwärtig noch solche, fortan mit dem Notariat un-

verträgliche Stellen innehaben, erst in Anwendung kommen mit Ablauf ihrer Amtsdauer.

223. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante la costituzione dell' Ufficio di stato civile per la celebrazione di matrimoni.* Del 25 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 81.)

Das Civilstandsamt jeder Gemeinde besteht aus deren Sindaco und Schreiber. Doch kann die Gemeinde anstatt des Sindaco ein anderes Mitglied bezeichnen. Dazu gehört

224. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *di variazione del Regolamento 13 dicembre 1875 per la tenuta dei registri di Stato civile.* Del 19 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 145 s.)

Betrifft hauptsächlich die künftige Unterschrift des Civilstandsamtes.

225. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant les articles 2 et 15 de la loi du 16 mai 1891, concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 7 février. (Rec. des Lois, XCI p. 50 s.)

Als Vorsteher des Betreibungs- und des Konkursamts in demselben Kreise kann eine und dieselbe Person funktionieren. In diesem Falle wird die vom Konkursbeamten zu leistende Kaution auf die Hälfte reduziert.

226. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la réorganisation des offices de poursuites de Môtiers, du Val-de-Ruz et du Locle.* Du 7 mars. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 8 ss.)

227. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la création de deux postes de commis au greffe du tribunal et à l'office des poursuites de la Chaux-de-fonds.* Du 7 mars. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 11 s.)

228. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant les attributions de la gendarmerie dans la ville de Fribourg.* Du 1^{er} décembre. (Bull. off. des Lois, LXIII. Feuille off. Nr. 50.)

229. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur l'organisation de la gendarmerie.* Du 30 mai. (Bull. off. Nr. 27.)

230. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend den Strassen- und Wasserbaudienst.* Vom 1. Februar. Genehmigt vom Kantonsrate am 18. Juni. (Off. G. S., XXIII S. 385 ff.)

Handelt von der Organisation der Beamten (oberste Instanz Direktor der öffentlichen Arbeiten), deren Obliegenheiten und Befugnissen, Besoldungen, sowie vom Rechnungswesen.

231. *Règlement d'examens* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour les aspirants au brevet de géomètre.* Du 2 février. (Rec. des Lois, XCI p. 28 ss.)

232. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa la ripartizione dei nuovi 18 Distretti forestali.* Del 30 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 79 s.)

Nebst Rektifikation vom 7. Juni. (Das. S. 84.)

233. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour le service des gardes-pêche sur les lacs Léman, de la Vallée etc., ainsi que pour les rivières, canaux et ruisseaux du canton (eaux vaudoises).* Du 22 mars. (Rec. des Lois, XCI p. 80 ss.)

234. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter.* Vom 19. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXIII S. 421 ff.)

235. *Revision* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *der Amtsgelhaltsverordnung vom 3. Juli 1873.* Vom 27. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Für die Mitglieder des Kantonsgerichts, der Justizkommission und des Kriminalgerichts Taggelder von Fr. 8 (in Schwyz wohnende), Fr. 12 (auswärts wohnende); Besoldung des Kantonsgerichtspräsidenten 300 Fr. per Jahr, des Kriminalgerichtspräsidenten 100 Fr. jährlich. Die Mitglieder der Justizkommission erhalten für die Begutachtung von Rekursen 5 Fr.

236. *Beschluss* (des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Besoldung des Wildhüters im Freiberge.* Vom 29. Dezember. (Amtsbl. 1895 Nr. 2.)

Taggelder von 5 Fr. (halbe Tage 3 Fr.); für Waffen und Munition jährliche Entschädigung von 15 Fr. Schussprämien: Für einen Adler oder Lämmergeier Fr. 10, für einen Marder, Iltis oder Uhu Fr. 5, für einen Dachs Fr. 4, für einen Fuchs Fr. 2, für einen Hühnerdieb Fr. 1. 50, für einen Sperber Fr. 1.

237. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend die Wohnberechtigung der Amtschreiber von Balsthal, Olten und Dornach.* Vom 28. November. (S. d. G., LXI Heft 4.)

238. *Gebührentarif* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *für die gewerblichen Schiedsgerichte.* Vom 24. Dezember. (Bes. gedr.)

Die Mitglieder erhalten (vom Staate) 1 Fr. per Sitzung, der Aktuar 3 Fr. Das Verfahren ist unentgeltlich. Taggeld der Zeugen 1 Fr. und Reiseentschädigung 15 Cts. per Kilometer. Zeugengelder und Vorladungskosten zahlt die beweisführende Partei voraus; die unterliegende Gegenpartei hat sie ihr zu vergüten.

239. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *betreffend die Festsetzung der vom Staate verabreichten Besoldungen mit Ausnahme der Besoldungen der Geistlichen, Lehrer und kantonalen Angestellten (Besoldungsgesetz)*. Vom 28. Mai. (G. S., IX S. 244 ff.)

Die Besoldungen der Justizbehörden im Abschnitt III. Bei den Bezirksgerichten schwanken die Besoldungen je nach der Bedeutung des Bezirks von Fr. 500—2400 (ersteres bei Stein und Schleithem, letzteres bei Schaffhausen) für den Präsidenten, von Fr. 250—1200 für die Mitglieder, von Fr. 500—2400 für den Schreiber. Kantonsgerichtspräsident Fr. 2400, Mitglied Fr. 1200, Schreiber Fr. 2400. Obergerichtspräsident Fr. 2500, Mitglied Fr. 1500, Schreiber Fr. 2800. Staatsanwalt Fr. 3000 und Reise- und Zehrgeld für Verrichtungen ausserhalb seines Wohnsitzes. Verhörrichter Fr. 3200, sein Schreiber Fr. 2600.

240. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Aargau) *betreffend Erweiterung und Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekrets zu Festsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen vom 21. November 1888*. Vom 10. Juli. (G. S., N. F. IV S. 143 f.)

241. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *prorogeant les pouvoirs du Conseil d'Etat pour régler les émoluments des conservateurs des droits réels*. Du 16 mai. (Rec. des Lois, XCI p. 131 s.)

Abermalige Verlängerung auf ein Jahr bis 30. Juni 1895.

242. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant l'article 46 du tarif judiciaire du 2 septembre 1887*. Du 16 février. (Rec. des Lois, XCI p. 69 s.)

Der Staat übernimmt die Reisespesen der Mitglieder der Cour civile von Lausanne nach dem Distriktshauptort.

243. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant l'indemnité à allouer aux défenseurs d'office devant les tribunaux correctionnels*. Du 23 février. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 1 s.)

Je 10 Fr. für Aktenstudium und Verteidigung vor Gericht.

244. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *modifiant le chiffre du cautionnement des greffiers des justices de paix de Neuchâtel, de Môtiers, du Val-de-Ruz et du Locle*. Du 16 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 72.)

245. *Spezialtarif* (des Reg. Rats des K. Solothurn) *für Transport- und Extragänge der Landjäger*. Vom 26. Oktober. (S. d. G., LXI Heft 4.)

246. *Decreto* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa la modificazione della tariffa per le pubblicazioni sul Foglio ufficiale degli atti giuridici tanto in materia civile quanto in materia d'esecuzione e fallimento*. Del 17 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XX p. 92.)
